
Ortsgemeinde Insul

Fachbeitrag Naturschutz zum Bebauungsplan „Sportanlage“ in der Gemarkung der OG Insul

Januar 2026

Planungsbüro Valerius

Landschaftsarchitektur · Umweltplanung



Dipl.-Ing. Michael Valerius
Landschaftsarchitekt AK/RLP
Dorseler Mühle 1

53533 Dorsel

Telefon: 0 26 93 / 930 945

Telefax: 0 26 93 / 930 946

E-Mail: pb-valerius@t-online.de

Inhalt

1. ANLASS.....	3
2. LAGE UND NATURSCHUTZRECHTLICHE RESTRIKTIONSGEBIETE.....	5
2.1 Lage im Raum	5
2.2 Naturschutzrechtliche Restriktionsgebiete.....	6
3. BESTANDSANALYSE	7
3.1 Arten und Biotope.....	7
3.2 Landschaftsbild	8
3.3 Wasser.....	15
3.4 Boden	16
3.5 Klima.....	18
3.6 Zusammenfassung	18
4. FLÄCHENBILANZIERUNG.....	19
5. VERMEIDUNGS-, SCHUTZ- UND KOMPENSATIONSMASSNAHMEN.....	21
5.1 Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (VS)	21
5.2 Kompensationsmaßnahmen (KM)	23
6. POTENTIALANALYSE ZU STRENG GESCHÜTZTEN ARTEN GEMÄß § 44 BNATSCHG.....	28
6.1 Rechtliche Grundlagen.....	28
6.2 Zusammenfassung	34
7. VORPRÜFUNG ZUM VOGELSCHUTZGEBIET „AHRGEBIRGE“	35
7.1 Angaben zum Natura 2000-Gebiet	35
7.2 Auswirkungen des Projektes	38
7.3 Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete.....	39
7.4 Einschätzung	41
8. VORPRÜFUNG ZUM FFH-GEBIET „AHTAL“	42
8.1 Angaben zum Natura 2000-Gebiet	42
8.2 Auswirkungen des Projektes	45
8.3 Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete.....	46
8.4 Einschätzung	47

1. ANLASS

Die Ortsgemeinden Insul, Dümpelfeld und Schuld sind von der Flutkatastrophe im Sommer 2021 sehr stark betroffene Gemeinden.

Die Zerstörung und Verwüstung, die durch das Ahr-Hochwasser herbeigeführt wurden, haben zur Betroffenheit auch von öffentlichen Einrichtungen geführt. So wurden die in den einzelnen Orten vorhandenen Sportstätten mehr oder weniger vollständig vom Hochwasser geschädigt und zerstört.

In der Ortsgemeinde Insul wurde etwa die erst vor einigen Jahren erneuerte Fußball-Sportanlage mit einem Rasenplatz einschließlich der Zubehöranlagen vollständig zerstört. Ein Spiel- und Trainingsbetrieb ist nicht mehr möglich. Ähnlich stellt sich die Situation in den Gemeinden Dümpelfeld und Schuld dar. Für die Ortsgemeinden ergibt sich hieraus die planerische Aufgabe, zügig einen Ersatz zur Verfügung zu stellen.

Die Realisierung dieser Einrichtung ist für die Ortsgemeinden eine wesentliche und wichtige Voraussetzung, da die Sportstätten einen wesentlichen Beitrag für die Schaffung und Entwicklung von langfristig lebens- und zukunftsfähigen Strukturen im Dorf leisten. Somit entspricht diese Maßnahme insbesondere den mit der Dorferneuerung in Rheinland-Pfalz verfolgten übergeordneten Zielsetzungen.

Aus diesem Grund haben die am Planvorhaben beteiligten Gemeinden die Entscheidung zum Wiederaufbau der Sportstätte in der Ortsgemeinde Insul getroffen.

Die vorliegende Planung kann somit sowohl den Grundsatz einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung gemäß § 1 (5) BauGB als auch die Planungsleitlinien der in § 1 (6) Nr. 2 BauGB verankerten Wohnbedürfnissen der Bevölkerung sowie den in § 1 (6) Nr. 3 BauGB enthaltenen Belangen von Sport, Freizeit und Erholung erfüllen.

Das wesentliche Ziel des vorliegenden Bebauungsplans ist daher die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Wiederaufbau der Freizeit- und Sportinfrastruktur in den Ortsgemeinden Insul, Dümpelfeld und Schuld.

Im Rahmen der anstehenden Bauleitplanung wird es jedoch auch darum gehen, erkenn- bzw. absehbare Konflikte und Auswirkungen der Planung einer verträglichen planerischen Lösung zuzuführen.

Insbesondere die Berücksichtigung umweltrelevanter Belange ist eine wesentliche Aufgabenstellung in der anstehenden Bauleitplanung und deren Umsetzung in die Planvollzugsebene.

Wegen der räumlichen Lage zur Ahr lassen insbesondere wasserrechtliche Vorgaben und schadensersatzrechtliche Belange einen Wiederaufbau an Ort und Stelle nicht ohne weiteres zu. Allerdings erfolgt der Wiederaufbau an Ort und Stelle des vor der Flutkatastrophe vorhandenen Standortes.

Aufgrund der Lage im Überflutungsbereich und den sich hieraus ergebenden öffentlich-rechtlichen Anforderungen wie etwa die Anforderungen an die Sicherheit der Wohnbevölkerung i.S. des § 1 (6) Nr. 1 BauGB, etwaige Forderungen von Planungsschäden, die der Ortsgemeinde im Fall einer Bauleitplanung oder aber der Genehmigungsbehörde im Fall einer Einzelfallentscheidung nach Wasserrecht bei einer neuerlichen Flutkatastrophe drohen könnten, bedingen planerisch und rechtlich vertretbare Lösungen.

Neben der künftigen Vermeidung etwaiger Beeinträchtigungen durch Hochwasser und Überflutungen ist wegen der Abstände zu schutzwürdigen Einrichtungen (Wohnen) auch aus immissionsschutzrechtlicher Sicht eine Verträglichkeit für den Schutz der Wohnbevölkerung und den nachhaltigen Betrieb der Sportstätte zu gewährleisten.

Die geplante Entwicklung stellt gemäß § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der

Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Im hier vorgelegten Fachbeitrag Naturschutz erfolgt auf der Grundlage einer Bestandsanalyse, die Bewertung des Eingriffs und die Ermittlung der Kompensation. Zudem erfolgt eine artenschutzrechtliche Einschätzung zu möglichen Konflikten mit Bezug auf den § 44 BNatSchG. Des Weiteren werden im Rahmen von FFH-Vorprüfungen die möglichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Ahrtal“ sowie des Vogelschutzgebietes „Ahrgebirge“ erörtert.

Die konkreten Bestimmungen richten sich nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem Landesnaturschutzgesetz von Rheinland-Pfalz (LNatSchG).

Verfahrensstand:
erneute Offenlage gem. § 4a BauGB

2. LAGE UND NATURSCHUTZRECHTLICHE RESTRIKTIONSGBIETE

2.1 Lage im Raum

Das Plangebiet befindet sich an der nordöstlichen Siedlungsperipherie von Insul. Der Bereich des Sportplatzes ist eben und befindet sich auf derselben Fläche, wie vor der Flutkatastrophe (Höhe: 216,9 m ü.NN). Der nördliche Bereich, der für das hochwassergeschützte Umkleidehaus mit Stellplatz vorgesehen ist, soll im Bereich des ehemaligen Bahndamms mit einer Gefällesituation von ca. 64,3 % (Nord-Süd-Gefälle) zwischen nördlicher Geltungsbereichsgrenze und ehemaliger Radwegetrasse errichtet werden (Höhe ca. 220 m ü NN).



Abbildung 1: Lage des Plangebietes und Lage des Umkleidegebäudes/Stellplatz (kleines Luftbild); (Quelle: LANIS, 2023)

2.2 Naturschutzrechtliche Restriktionsgebiete

Das Plangebiet weist bis auf die nordöstliche Spitze (schützenswertes Biotop sowie Vogelschutzgebiet) keine Objekte gemäß der Landesbiotopkartierung RLP auf. Es befindet sich aber vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“.

Umgeben wird das Plangebiet östlich und südlich vom Vogelschutzgebiet „Ahrgebirge“, einem schützenswerten Biotop „Ahrtal zwischen Insul und Dümpelfeld“ (BK -5507-0029-2010) sowie dem FFH-Gebiet „Ahrtal“.

Wegen der teilweisen Lage im Vogelschutzgebiet und der Nähe zum FFH-Gebiet werden mögliche Auswirkungen, die durch den Bau, die Anlage und den Betrieb der Sportanlage in die Natura 2000-Gebiet einwirken können, im Rahmen von FFH-Vorprüfungen analysiert, die Bestandteil des Fachbeitrags Naturschutz sind.

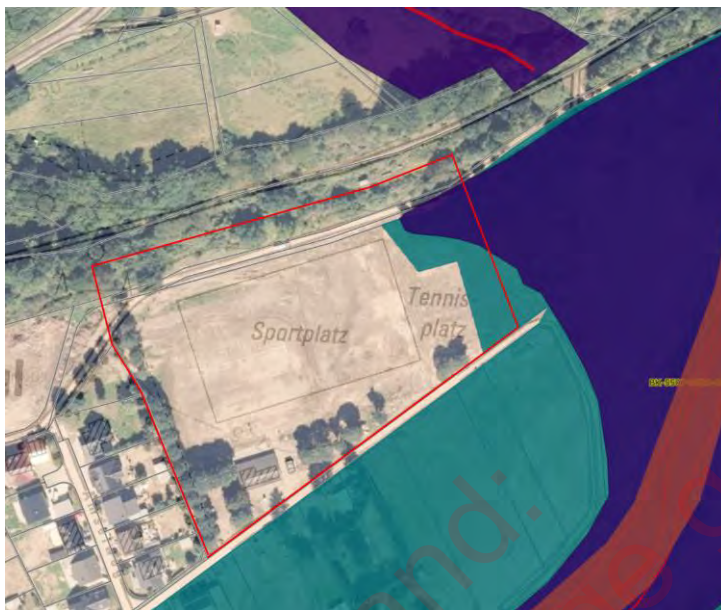


Abbildung 2: Auszug aus der Landesbiotopkartierung mit Abgrenzung des Geltungsbereichs (LANIS, 2023)

Fazit:

Es bleibt festzuhalten, dass der überwiegende Teil des Plangebietes kein Bestandteil naturschutzrechtlicher Restriktionsgebiete darstellt. Neben dem Sportplatzgelände, das bisher bereits in dieser Form genutzt wurde, ist auch der mit Gehölzen bestandene ehemalige Bahndamm, der als Standort des Umkleidegebäude/des Stellplatzes in Anspruch genommen werden soll, nicht als kartiertes Objekt ausgewiesen, oder gar Bestandteil der Natura 2000-Gebiete.

3. BESTANDSANALYSE

3.1 Arten und Biotope

Das Plangebiet ist in zwei Teilbereiche zu unterteilen: Der erste Standort bezieht sich auf die Spielflächen (Sportplatz und Multifunktionsfläche). Diese wurden bereits bis zur Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 als solche genutzt. Seit dem Hochwasserereignis fungiert die Fläche als Lagerplatz mit einem hohen Verdichtungsgrad. Punktuell hat sich eine Ruderalvegetation entwickelt, die jedoch aufgrund der Nutzungsintensität (Befahren mit Arbeitsmaschinen und Lagern von Materialien) wieder zurückgedrängt wurde. Die Fläche ist wegen der ehemaligen und bestehenden intensiven Nutzung als erheblich beeinträchtigt einzustufen und weist demzufolge eine geringe Schutzwürdigkeit auf.

Der zweite Standort, vorgesehen als Bereiche für Umkleidegebäude und Stellplatz/Erschließung, soll im Randbereich des ehemaligen künstlich errichtenden Bahndamms erfolgen, auf dem sich ein zusammenhängender Gehölzkomplex, bestehend aus Laubbäumen und Sträuchern durch freie Sukzession entwickelt hat. Neben Kirsche finden sich Ahorn, Eiche und Hainbuche in der Baumschicht, Schlehe, Hundsrose und Brombeere als dominante Vertreter der Strauchschicht. Nester oder Baumhöhlen finden sich im Plangebiet nicht, sodass keine Lebensstätten planungsrelevanter Arten zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden. Wegen starker Verbuschung durch Straucharten, wie z.B. der Schlehe, ist der ehemals besonnte und durch niedrige grasartige und krautige Vegetation gekennzeichnete Bahndamm für xerotherme Pflanzen- (z.B. Weidenblättriger Alant (*Inula salicina*)) und Tierarten (z.B. Zauneidechse (*Lacerta agilis*), oder Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulea*)) verloren gegangen.

Dieser Teil des Plangebietes wird nördlich durch den Ahrsteig mit wichtiger Funktion für den Fremdenverkehr in der Verbandsgemeinde Adenau und den Landkreis Ahrweiler, in dem aktuell Infrastruktureinrichtungen verlegt werden und südlich durch den „alten“ Radweg begrenzt. Östlich und westlich grenzen verbuschte Flächen des Bahndamms an den Geltungsbereich. Zusätzlich dazu findet sich auf dem Bahndamm, als Bestandteil des Geltungsbereichs, eine Imkerstation, bestehend aus einem Imkerwagen und freistehenden Bienenstöcken. Dieser Bereich wird aus östlicher Richtung, dort wo der Ahrsteig in den „alten“ Radweg mündet, erschlossen (vgl. Abb. 13-15).

Zukünftig soll der Radweg auf einer Länge von ca. 300, beginnend von der Kreisstraße 25 bis zur alten Radwege- und Wirtschaftsweg (Gemarkung Insul, Flur 2, Nr. 11) verlaufen, als Erschließung von Stellplätzen am neuen Umkleidegebäude dienen und in der östlichen Geltungsbereichsgrenze in den „alten“ Radweg münden (Gemarkung Insul, Flur 2 Nr. 52/1) (vgl. Maßnahmenplan).

Die fehlenden faunistischen Brut- und Fortpflanzungsstätten im gesamten Geltungsbereich des Planungsgebietes weisen auf die erheblichen Störungen durch Licht, Lärm und Bewegungsunruhe hin. Weiterhin stellen sowohl die Kreisstraße 25 im Westen als auch die Wegeverbindung von Radweg und Ahrsteig im Osten zwei Barrieren dar, die für bodengebundene Arten Hindernisse/Gefahren darstellen und daher nicht als essentielle Vernetzungslinien einzustufen sind.

Hingegen ist der Gehölzbereich nördlich des Ahrsteigs, der außerhalb des Geltungsbereichs liegt, von höherer ökologischer Bedeutung als Vernetzungslinie, da dieser eine direkte Verbindung in das nördlich angrenzende Offenland und zum östlich angrenzenden schützenswerten Biotop „Hang nördlich Insul“, mit darin befindlichem § 30er Pauschalschutzfläche, aufweist.

Wegen bestehender Störungen, eingeschränkter/fehlender Vernetzungsqualität (bestehende Barrieren östlich und westlich) wird der Bereich des Plangebietes, der für das Umkleidegebäude, nebst Stellplätzen in Anspruch genommen werden soll, wegen der Vielzahl unmittelbar und mittelbar einwirkender Störeinflüsse (Siedlung, Land- und Forstwirtschaft, Erholung (Radweg, Ahrsteig) als mittelwertig hinsichtlich seiner Schutzbedürftigkeit eingestuft.

Im Falle der Planrealisierung lassen sich auf dem Flurstück (Nr. 9/3, der Flur 2 Gemarkung Insul), geeignete Kompensationsmaßnahmen entwickeln, das insbesondere wegen der südexponierten Lage ein nicht unerhebliches Potential für xerotherme Arten aufweist.

Insgesamt wird die Schutzbedürftigkeit (Sport-/Multifunktionsplatz sowie Umkleidegebäude/ Stellplätze) mit Bezug auf den Status quo als gering bis mittelwertig eingestuft.

3.2 Landschaftsbild

Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Siedlungsrand auf vorbelasteten Flächen.

Diese sind überwiegend bis zum 14. Juli 2021 in gleichartiger Form genutzt worden (Bereich ehemaliges Sportplatzgelände).

Das Plangebiet, aber auch die unmittelbar angrenzenden Flächen unterliegen erheblichen anthropogenen Einflüssen, sowohl vor als auch seit der Flutkatastrophe. Beispiele hierfür sind der ehemalige Sport- und Tennisplatz und der ehemalige Radweg, die momentan als Baustraße und Lagerfläche für Maschinen und Material im Rahmen des Wiederaufbaus im Ahrtal genutzt werden.

Am geplanten Standort des Umkleidegebäudes mit Stellplätzen und Radweg auf dem künstlich errichteten und mittlerweile verbuschten Bahndamm, findet sich ein durchgehender, geradliniger und homogener Gehölzbewuchs, der beim subjektiven Durchschnittsbetrachter keine nennenswerte Aufmerksamkeit erzeugt. Der ursprünglich trockene Bahndamm wird durch Erholungsnutzende weder als solcher erkannt, noch stellt dieser, wegen fehlender visueller Reize bzw. wegen der eingeschränkten Möglichkeit des Betretens (Imkerstation), keinen attraktiven Ort zum Verweilen und Beobachten von Tier- und Pflanzen dar (vgl. Kap. 3.1). Während der Blütezeit ist davon auszugehen, dass der Bereich der Bienenstöcke durch Erholungssuchende gemieden wird.

Die Lage der neuen Kunstrasenfläche mit Zaun und sechs Flutlichtmasten auf alter, erheblich vorbelasteter Fläche, machen sowohl die Standortwahl plausibel, weil der damit verbundene Eingriff in das Landschaftsbild gegenüber dem Status quo zu keiner neuen Beeinträchtigung mit erheblichem Ausmaß führt.

Mit dem Bau des neuen Umkleidegebäudes und der Stellplätze mit Erschließung im ehemaligen Bahndamm, erfolgen neue Eingriffe auf vorbelasteter Fläche. Trotz der exponierten Standortwahl lassen sich auch diese Eingriffe in das Landschaftsbild kompensieren. Sowohl das Umkleidegebäude wie auch die Stellplätze lassen sich durch eine locker Laubbuampflanzung effizient in das Landschaftsbild integrieren. Somit ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbilds nicht gegeben.

Neben den durchzuführenden Pflanzungen werden weitere landschaftsbildprägende Strukturen umgesetzt, die schlussendlich zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes führen, und die Erholungssuchenden zum Verweilen und Betrachten anregen.

Der Vollständigkeit halber wird bereits hier darauf hingewiesen, dass die Masthöhe der Flutlichtanlage den Wert von 20 Metern, gemäß Landeskompensationsverordnung von RLP, unterschreitet.

Es ist abschließend abzuleiten, dass durch den Bau des Sport- und Multifunktionsplatzes, keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild abzuleiten ist, denn hierbei handelt es sich um eine nahezu identische Nutzung, wie vor der Hochwasserkatastrophe.

In Bezug auf den Bau des Umkleidegebäudes mit Stellplätzen und Erschließung ist anzuführen, dass diese in den künstlich angelegten Bahndamm so integriert werden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbildes vermieden wird. Die Gestaltung des Gebäudes lässt sich zusätzlich durch eine geeignete Farb- und Materialwahl an die Umgebung anpassen. Die Einsehbarkeit in das Plangebiet besteht aus südöstlicher Richtung; der Eingriff wird durch entsprechende randliche Eingrünung kompensiert.

Die Schutzbedürftigkeit wird wegen der bestehenden Vorbelastungen eines anthropogen erheblich veränderten Landschaftsraums, in Verbindung im verschiedenen Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, als gering bis mittelwertig eingestuft.

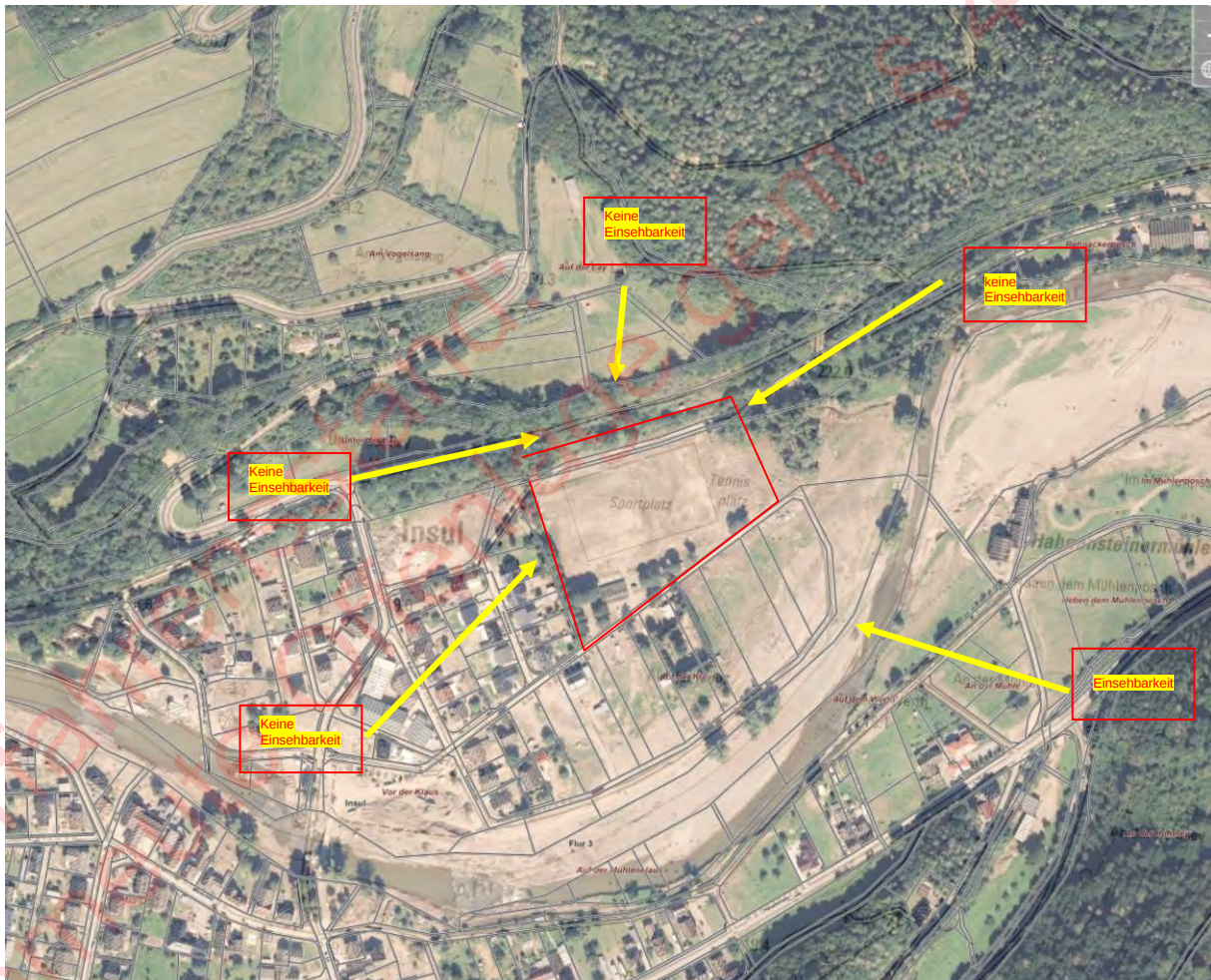


Abbildung 3: Einsehbarkeit in das Plangebiet aus verschiedenen Himmelsrichtungen

In den folgenden Abbildungen wird ein Überblick über das Plangebiet gegeben.



Abbildung 4: Blick aus südlicher Richtung über das Plangebiet



Abbildung 5: Blick aus westlicher Richtung entlang des Radweges mit Auwald (rot)



Abbildung 6: Blick aus nördlicher Richtung auf den zur Lagerfläche umfunktionierten Sportplatz



Abbildung 7: Blick vom Radweg über den ehemaligen Sportplatz mit Siedlung und der bestehenden randlichen Eingrünung



Abbildung 8: Blick über den Radweg in westliche Richtung mit bestehender Eingrünung (rot)



Abbildung 9: Blick aus westlicher Richtung entlang des Ahrsteigs



Abbildung 10: Blick durch das lichte Gehölze vom Bahndamm auf den ehemaligen Sportplatz



Abbildung 11: Blick vom Radweg in den durch Gehölzsukzession geprägten ehemaligen Bahndamm



Abbildung 12: Blick vom Bahndamm in östliche Richtung



Abbildung 13: Blick über den Ahrsteig aus nördlicher Richtung sowie der Einmündung zur Imkerstation (Pfeil)



Abbildung 14: Erschließungsweg zum Imkerwagen mit parallelaufendem Radweg (roter Pfeil) und Ahrsteig (gelber Pfeil)



Abbildung 15: Blick auf die Imkerstation auf dem ehemaligen Bahndamm



Abbildung 16: Blick auf die zuwachsenden, ehemals offenen Felbereiche zwischen Ahrsteig und Bahndamm



Abbildung 17: von Schlehen gekennzeichneter trockener Hang des ehemaligen Bahndamms



Abbildung 18: temporäre Lagerung von Überschussmassen im Bereich des östlich biotopkartierten Objekts (Auwald, bestehend aus Weiden und Erlen)



Abbildung 19: Blick auf den wechselfeuchten Bereich aus östlicher Richtung



Abbildung 20: Blick auf den Auwald aus westlicher Richtung

3.3 Wasser

Im Plangebiet ist kein Oberflächengewässer, abgesehen von den temporär wasserführenden Gräben im Auwald, vorhanden. Das Plangebiet befindet sich nordwestlich der Ahr und wird von ihr südlich, bzw. südöstlich, in einem Abstand von minimal 120 m und maximal 170 m Entfernung, umschlossen. Die Lage des Plangebietes befindet sich in einem vorläufig festgesetzten Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 LWG (vgl. Abb. 21 + 22).

Durch die bisherige Nutzung ist der Planbereich für den Sport- und Multifunktionsplatz durch eine erhebliche Verdichtung mit eingeschränkter Versickerungsmöglichkeit gekennzeichnet, die durch die anschließende Nutzung als Lager- und Maschinenplatz seit dem 14.07.2021 eine weitere erhebliche Beeinträchtigung erfahren hat. Die Bodenfunktionen und damit die Fähigkeit der Wasserversickerung ist erheblich beeinträchtigt. Wegen dieser erheblichen Vorbelastungen wird die Schutzwürdigkeit der Fläche als geringwertig eingestuft.

Der Bereich des ehemaligen Bahndamms ist durch eine Aufschüttung (Schotter) geprägt. Eine Versickerungsfähigkeit ist im Bereich des künstlichen Bodenauftrags (Schottererschicht) gegeben, diese ist für den hoch verdichteten Bodenbereich, Planum für den Gleisbau, lediglich eingeschränkt vorhanden.

Die Schutzwürdigkeit wird wegen der minimalen direkten Einflüsse im Bahndamm, aber wegen der bestehenden anthropogenen Einflüsse resultierend aus dem Bahnbau, als mittelwertig eingestuft.

Insgesamt wird somit im Plangebiet für das Schutzgut Wasser von einer geringen bis mittleren Schutzbedürftigkeit ausgegangen, insbesondere, da die „ehemalige“ Fläche für Sport- und Multifunktionsplatz und jetzt als Lager genutzte Fläche eine sehr hohe Verdichtungsgrad aufweist.

In den folgenden Abbildungen werden Auszüge aus dem Überschwemmungskarte und des HQ 100 mit Bezug zur Lage des Plangebiets angeführt (Quelle RLP)

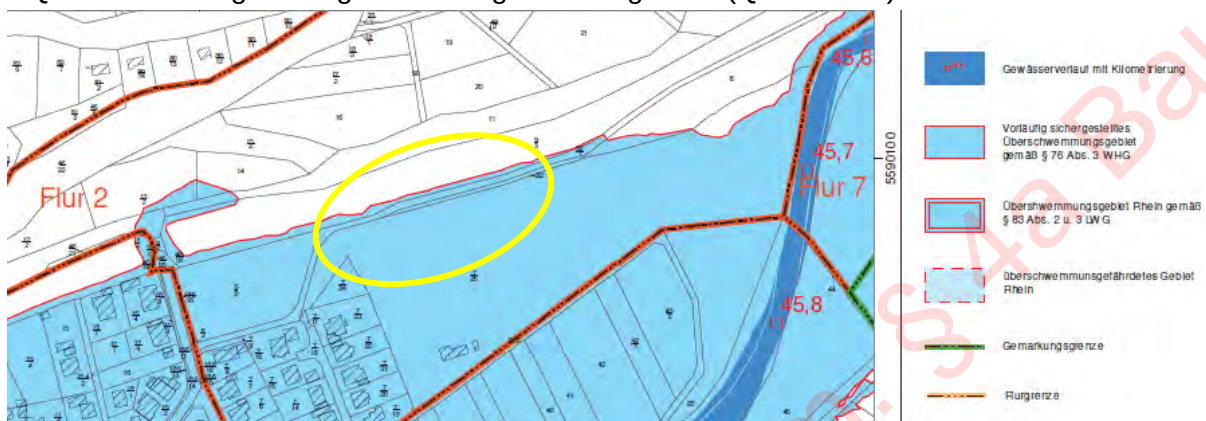


Abbildung 21: Auszug aus dem Überschwemmungsgebiet Ahr Bereich Insul

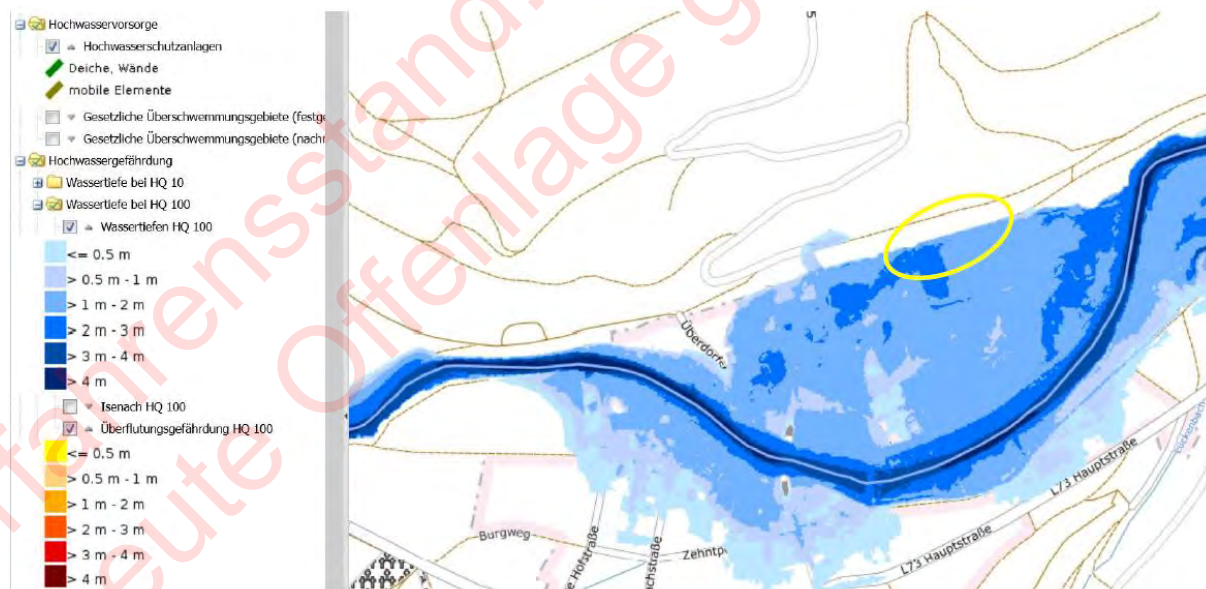


Abbildung 22: Gefahrenkarte HQ 100 (blau)

3.4 Boden

Der anlehmige Sandboden im Bereich des Sportplatzes/des Multifunktionsplatzes, der ursprünglich im Plangebiet vorhanden war, weist je nach Witterungseinfluss geeignete Bodeneigenschaften für eine landwirtschaftliche Nutzung auf. Dieser Boden unterscheidet sich vom reinen Sandboden durch eine höhere Neigung zur Verkrustung. Übermäßige

Bodenbearbeitung kann zu Verdichtung und damit zu verringerter Wasseraufnahme während niederschlagsreicher Perioden führen. Im Allgemeinen ist dieser Boden jedoch leicht zu bearbeiten und kann beträchtliche Wassermengen aufnehmen.

Der Sport- und Multifunktionsplatz auf dem ehemaligen Sportplatz mit hoher Verdichtung, der aktuell als Lagerplatz genutzt wird, hat gegenüber dem Zustand vor dem 14. Juli 2021 eine erheblich zusätzliche Verdichtung erfahren hat, die dazu geführt hat, dass die Bodenfunktionen (Boden-Luftaustausch) nur noch eingeschränkt vorhanden sind. Die Schutzwürdigkeit ist in diesem Bereich, trotz der hohen anthropogenen Einflüsse, jedoch wegen der fehlenden/schwierigen Möglichkeit der Vermehrbarkeit von Böden, als gering bis mittelwertig einzustufen.

Der ehemalige Bahndamm ist durch eine Aufschüttung und damit durch eine hohe Verdichtung des Urgeländes (Planum des Gleisbaus) gekennzeichnet. Ein Bodenbestimmung des Urgeländes ist für diesen Bereich nicht zielführend. Es ist aber mit Bezug auf die seit Jahren nicht mehr direkt einwirkenden anthropogenen Einflüsse eine mittlere Schutzbedürftigkeit der vorbelasteten Bereiche abzuleiten.

Die Schutzbedürftigkeit wird insgesamt, nicht zuletzt wegen der eingeschränkten/fehlenden Möglichkeit zur Vermehrung von Boden sowie wegen bestehender erheblicher Verdichtungen und Aufschüttungen, als mittelwertig eingestuft.

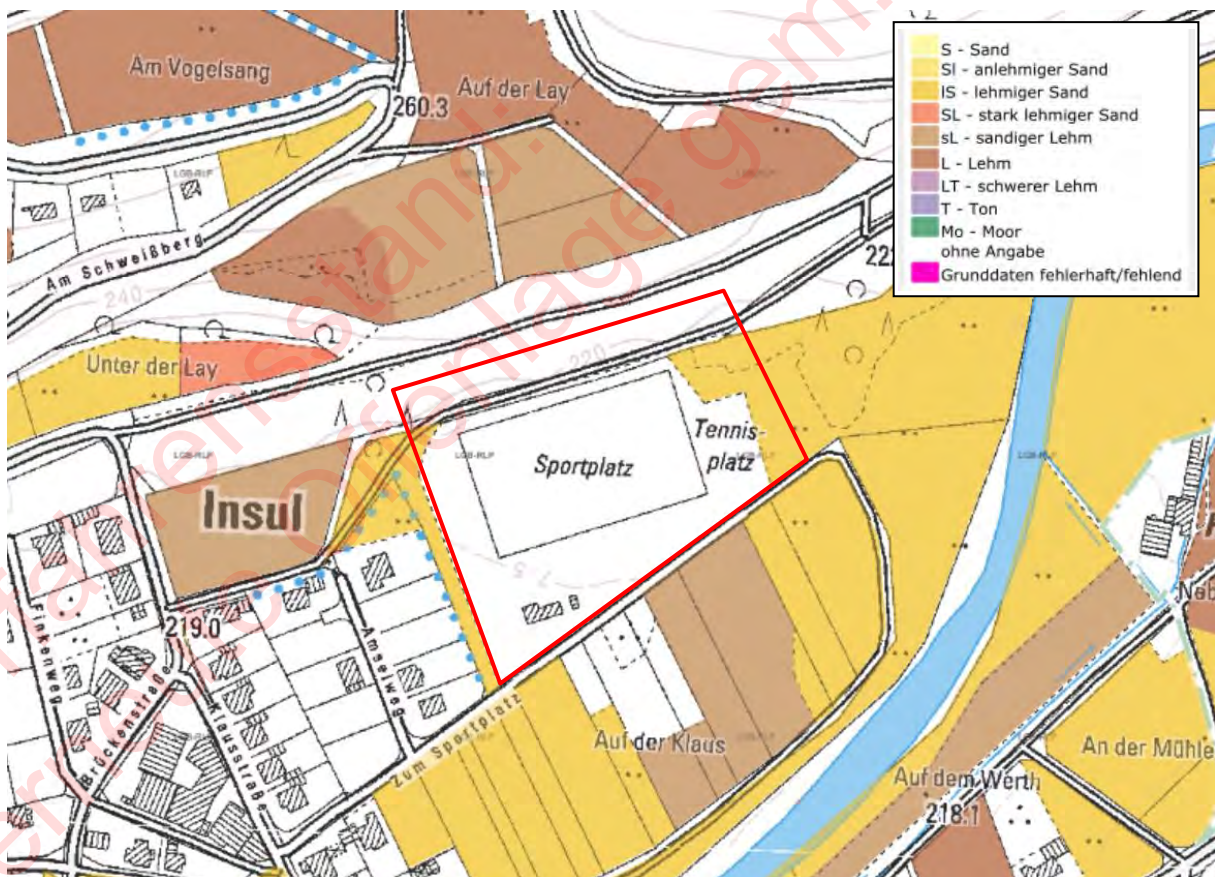


Abbildung 23: Bodenart im Plangebiet: anlehmiger Sand bzw. überwiegend ohne Angabe, wegen nicht vorh. Urgelände

3.5 Klima

Das Plangebiet fungiert im Bereich des Offenlandes als Kaltluftproduktionsfläche, im Bereich des Gehölzes als Frischluftfilter. Durch die Bebauung im Plangebiet (Sport-, Multifunktionsplatz, Umkleidegebäude und Stellplatz), erfolgt eine Einschränkung, die jedoch gemessen am Status quo der Nutzung als unerheblich einzustufen ist. Diese wird dadurch begründet, dass die Spielfeldnutzung aktuell als Lager für Material und Maschinen fungiert und der Bereich des Umkleidegebäudes mit Stellplätzen und Erschließung (an- und abfahrende PKW), wegen des geringen räumlichen Umfangs, geringen Emissionen weder Auswirkungen auf das Mikro-, Meso-, noch auf das Makroklima haben wird.

Wegen der insgesamt geringen Versiegelungsfläche und der geeigneten Ausrichtung der baulichen Anlage im Strömungsfluss von Luftaustauschbahnen, ist eine erhebliche Beeinträchtigung durch die geplanten baulichen Anlagen nicht abzuleiten. Die Qualität des Schutzgutes Klima wird durch die Maßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt.

Die Schutzbedürftigkeit wird wegen der bestehenden Vorbelastung, in Verbindung mit der geringen baulichen Entwicklung im künstlich errichteten Bahnkörper, als geringwertig eingestuft.

3.6 Zusammenfassung

Bei der Gesamtbetrachtung der Auswirkungen auf die Schutzgüter ist festzuhalten, dass diese als gering, gering bis mittelwertig, bzw. als mittelwertig eingestuft werden.

Die fehlende mittlere bis hohe Einstufung, resultiert aus den Vorbelastungen im Plangebiet (ehemaliger Sportplatz, jetziger Lagerplatz und künstlich angelegter Bahndamm) und durch anthropogene Einflüsse, wie Lärm- und Bewegungsunruhe durch Baubetrieb, Erholungsnutzung, Verkehr, Siedlungsnähe, Ahrsteig, Radweg, etc.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass der Eingriff kompensierbar ist und die eine heterogene Kompensation im Plangebiet, bzw. unmittelbar daran angrenzend, umgesetzt werden kann.

4. FLÄCHENBILANZIERUNG

Für die quantitative Erfassung des Eingriffsumfangs und die Berücksichtigung anrechenbarer Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie zur Ermittlung notwendiger Kompensationsmaßnahmen wird die Biotopfunktion bewertet. Bei der Bewertung wird den einzelnen im Gebiet vorkommenden Biotopen eine aktuelle ökologische Funktionserfüllung zugeordnet. Die Wertstufen gehen von eins bis zehn (1-2: sehr gering; 3-4: gering; 5-6: mittel; 7-8: hoch; 9-10: sehr hoch). Die Bewertung der einzelnen Biotoptypen nach ADAM, NOHL & VALENTIN (1992) ist Tab. 1 zu entnehmen. In Tab. 2 wird der resultierende Kompensationsflächenbedarf berechnet. In Tab. 3 weist die Gesamtbilanz auf.

Die Anwendung des Praxisleitfaden RLP vom Mai 2021 ist für die Bauleitplanung nicht verpflichtend und findet daher keine Anwendung.

Biotoptyp (Status quo)	Durchschnittliche (aktuelle) ökologische Funktionserfüllung	Größe in m²	Wertpunkte
Baumgruppe/Baumreihe BF1	6	2490,00	14940,00
Auwald BB4	7	570,00	3990,00
Lagerfläche HT2	1	13825,00	13825,00
Bahndamm mit Sukzessionsgebüsch HD/BB9	6	4298,00	25788,00
Wiesenweg im Bahndamm HM4	3	244,00	732,00
Bienenwagen/Bienenstöcke (Bahndamm) HN	2	40,00	80,00
Radweg alt VB5	0	736,00	0,00
Gebäude versiegelte Bereiche HN	0	181,00	0,00
Summe		22384,00	59355,00

Tabelle 1: Ermittlung des Bestandwertes (vor dem Eingriff)

Die Biotoptypen des Planungsraums weisen einen Wert von 59.355,00 Punkten auf.

Der Eingriffswert wurde folgendermaßen ermittelt:

Eingriff	Werteinstufung nach einer Menschengeneration	Größe in m²	Wertpunkte
Überbaubare Fläche GRZ 0,7 von 22.384 m², abzüglich BF1 (2.490 m²), BB4 (570 m²), BB9 (3.000 m²); HN (181 m²) sowie neues Umkleidegebäude (470 m²); Stellplätze (446 m²); Radweg neu (840 m²) = 14387 m²	0	10070,90	0,00
nicht überbaubare Fläche 30% von 14.387 m²	3	4316,10	12948,30
neues Umkleidegebäude mit Stellplatz und Erschließung (neuer Radweg)	0	470,00	0,00
neuer Stellplatz	0	446,00	0,00
neuer Radweg	0	840,00	0,00
Bestandsgebäude	0	181,00	0,00
BB9	7	3000,00	21000,00

Erhalt Auwald	8	570,00	4560,00
Erhalt: Baumgruppe/Baumreihen	6	2490,00	14940,00
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB) = 20% der Fläche im Bereich des Bahndamms	7		0,00
Summe		22384,00	53448,30

Tabelle 2: Ermittlung des Kompensationswertes (nach dem Eingriff)

Gesamtbilanz	
Wertpunkte (WP) vor dem Eingriff	59355,00
WP nach dem Eingriff	53448,30
WP Kompensationsdefizit	5906,70
Aufwertungsfaktor 2 Wertpunkte	2953,35

Tabelle 3: Gesamtbilanz

Nach Abzug der errechneten Wertpunkte nach dem Eingriff (53.448,30 WP), ergibt sich ein Kompensationsdefizit in Höhe von 5.906,70 WP. Bei einem Aufwertungsfaktor von 2 Wertpunkten, ist eine Fläche von 2.953,35 m² zur Verfügung zu stellen.

Teile der Bebauungsplangebietes (Bahndamm) sind als externe Ausgleichfläche in der Satzung „Hauptstraße – Ortsausgang Dümpelfeld“ festgesetzt.

Auszug der textlichen Festsetzung „Hauptstraße – Ortsausgang Dümpelfeld“:

EM: Entbuschung des ehemaligen Bahndamms

Im Bereich der Flur 2; Fl.-St. 9 ist der Bahndamm zu entbuschen, um eine typische Vegetationsentwicklung trockener Standorte einzuleiten bzw. wieder zu entwickeln und zu erhalten.

Die dominanten Sträucher, wie Hundsrose, Schlehe, Weißdorn und Holunder sind in regelmäßigen Abständen durch eine mechanische Mahd oder durch Beweidung "Auf-den-Stock-zu-setzen".

Für den B-Plan „Sportanlage“ werden 4.298 m² der festgesetzten Ausgleichsfläche in Anspruch genommen (Bezug: städtebaulicher Entwurf „Sportanlage“, 2023).

Somit ist eine externe Kompensationsfläche mit einer Gesamtgröße von 7.251,35 m² (2.953,35 m² + 4.298 m²) zur Verfügung zu stellen und dauerhaft zu sichern.

Die Ortsgemeinde Insul stellt zur Kompensation des Eingriffs Flächen im Geltungsbereich sowie mit direktem räumlichem Bezug zum Eingriffsraum zur Verfügung.

Zur Kompensation werden folgende externe Flächen festgesetzt:

Gemarkung Insul, Flur 2, Nr.7/25 tlw.: 7.442 m²

Gemarkung Insul, Flur 2, Nr.9/3 tlw.: 3.000 m²

Gemarkung Insul, Flur 3, Nr. 28: 600 m² (für Laubbaumpflanzung zur randlichen Eingrünung)

Gemäß Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft von 12.06.2018, bemisst sich die Höhe der Ersatzzahlung für Mastanlagen im LSG „Rhein-Ahr-Eifel“ gemäß § 7 (4) Nr. 1, Wertstufe 2, wenn die Höhe des Mastes 20 m übersteigt. Da die Höhe der Flutlichtmasten in Insul auf max. 18 Meter begrenzt ist, entfällt eine Kompensationszahlung.

Der Eingriff gilt bei Realisierung der u.a. Maßnahmen als ausgeglichen.

5. VERMEIDUNGS-, SCHUTZ- UND KOMPENSATIONSMASSNAHMEN

5.1 Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (VS)

VS 1: Erhalt von nicht notwendig zu entfernenden Gehölzen

Die vorhandenen Gehölze, die nicht zwangsläufig entfernt werden müssen, sind zu erhalten und während des Baubetriebs ggf. ordnungsgemäß zu schützen (Stamm-, ggf. Kronenschutz).

VS 2: Erhalt des Auwalds im Geltungsbereich

Der Bereich ist überwiegend durch Weiden und Erlen gekennzeichnet. Weitere Gehölze, die sich im Rahmen der freien Sukzession ansiedeln können, sind Holunder, Faulbaum, Schneeball, Weißdorn, Hartriegel und Traubenkirsche, die im Plangebiet nahezu fehlen. In der Krautschicht finden sich viele stickstoffliebende Pflanzen.

Folgende Maßnahmen sind umzusetzen:

- Entfernen der Überschussmassen zwischen Radweg und Auwald



Abbildung 24: Aufschüttung im Bereich des Radweges

- Erhalt temporär wasserführender Gräben und Kleingewässer



Abbildung 25: temporär wasserführende Fläche im Auwald



Abbildung 26: temporär wasserführende Fläche im Auwald



Abbildung 27: temporär wasserführende Fläche im Auwald

- regelmäßiges Entfernen potentiell einwandernder invasiver Pflanzen (z.B. Staudenknöterich und Drüsiges Springkraut, Herkulesstaude etc.)
- Entfernen und Maßnahmen zur Vermeidung von Müllablagerungen



Abbildung 28: Müllablagerung im Auwald

VS 3: Sachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Während der Baumaßnahme ist darauf zu achten, dass wassergefährdende Stoffe (Öle, Diesel, Fette, etc.) nicht in den Boden gelangen.

VS 4: Räumung von Überschussmassen und Lagerung auf einer zugelassenen Deponie

Anfallende Massen, die nicht zur Herstellung der baulichen Anlagen verwendet werden können, sind aus dem Plangebiet zu entfernen, um unnötige zusätzliche Verdichtungen und Ablagerungen zu vermeiden.

5.2 Kompensationsmaßnahmen (KM)

Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen werden die folgenden Kompensationsmaßnahmen durchgeführt.

KM 1: Erhalt und Entwicklung des Auwaldes am nordöstlichen Rand des Geltungsbereichs

Gemäß der Lage des bestehenden und zu erhaltenen Auwalds, ist dieser in östlicher Richtung bis zur Ahr gemäß Maßnahmenplan zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten (Größe: 7.442 m²).

Zusätzlich zu den bestehenden temporär wasserführenden Gräben der Erhaltungsfläche (Bestandteil des Geltungsbereichs) sind gemäß Maßnahmenplan sechs wasserführende Kleingewässer mit einem Durchmesser von sechs bis acht Metern und einer Tiefe von 0,3 m bis 0,7 m anzulegen. Diese sind abschnittsweise mit Flachufeln auszuformen. Die temporär wasserführenden Mulden sind durch flache Gräben (Tiefe: 0,2 bis 0,4 m; Breite 1,0 bis 2,0 m) mäandrierend anzulegen und verbinden die Mulden miteinander. Die Gräben, vor allem die Mulden, stellen potentielle Habitate für Amphibien dar.

Der Bereich ist der freien Sukzession zu überlassen, wobei die Mulden und Gräben von einer übermäßigen Vegetation freizuhalten sind, um nicht zu verlanden. Insbesondere ist in den ersten Jahren auf der noch gehölzfreien Fläche eine starke Krautschicht zu erwarten, da sich stickstoffliebende Pflanzen durch den Eintrag neuer Nährstoffe bei Überschwemmungen herangetragen werden. Dabei ist das regelmäßige Entfernen potentiell einwandernder invasiver Pflanzen (z.B. Staudenknöterich und Drüsiges Springkraut, etc.) zu vermeiden.

Die Gehölzsukzession durch Entwicklung durch Weiden und Erlen ist ebenso zuzulassen, wie das Ansiedeln von weiteren Gehölzen, wie Holunder, Faulbaum, Schneeball, Weißdorn, Hartriegel und Traubenkirsche.

Die Kleingewässer weisen durch die Größe unterschiedliche Bereiche auf:

1. Zonen, in denen sich das Wasser wegen der guten Besonnung leicht erwärmen kann (Flachwasserbereiche; max. Tiefe von ca. 10 cm) (ca. 15 % pro Mulde)
2. Zonen mit einer Tiefe von maximal 0,6 – 0,7 m, die das Überleben der Tiere bei starker Trockenheit und im Winter (Rückzugsorte) gewährleisten.
3. Ggf. Steine und Wurzelstockhaufen direkt am bzw. im Wasser (sie bieten u.a. Kaulquappen und Jungtieren Unterschlupf und schützen vor Fressfeinden im Wasser (z.B. Molche) und an Land (Krähen, Graureiher, Katzen)

Die Maßnahme eignet sich, da sich natürlich feuchte bis staunasse Stellen bereits gebildet haben und die vernässte Umgebung die Entwicklung in Ahrnähe erleichtert. Optimal liegen die Kleingewässer in mindestens teilweise besonnener, extensiv genutzter Umgebung oder in

Randbereichen von intensiv genutzten Flächen, wie im Plangebiet gegeben, sodass sie für die gebotene Unterhaltung gut erschlossen sind. Zudem liegen sie abseits intensiv befahrener Straßen, sodass ein Überfahren von Amphibien auf der Wanderung zu den Laichplätzen vermieden wird. Wichtig sind weitere naturnahe und strukturreiche Lebensräume in naher Umgebung (Waldränder, Hecken, Ast- und Steinhaufen, etc.), da viele Amphibien zur Überwinterung auf einen geeigneten Landlebensraum im Umkreis von einigen hundert Metern angewiesen sind; dies ist im Plangebiet gegeben.

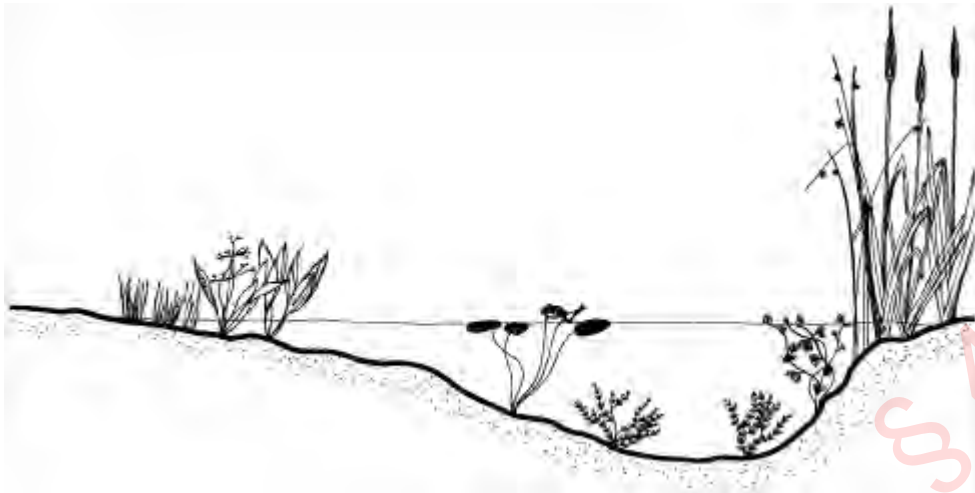


Abbildung 29: Schnitt eines Kleingewässers mit unterschiedlichen Tiefen (ohne Maßstab); (Quelle: Gewässerregulierung und Gewässerpflege, Lange und Lecher, 2013)



Abbildung 30: Beispielfoto eines Kleingewässers (Quelle: Harald Cigler, 2022)

KM 2: Anpflanzung von Laubgehölzen II. Ordnung

Auf den Flurstücken 9/3 und 28, (Gemarkung Insul, Flur 3) werden im Bereich des Umkleidegebäudes, der Stellplätze neun, parallel zur Ahr (Fl.-St. 28), zehn Laubgehölze II. Ordnung gepflanzt.

Pflanzqualität:

Als Mindestpflanzgrößen gelten für Laubbäume ein Stammumfang von 8/10 cm in 1 m Höhe. Bäume sind fachgerecht zu pflanzen. Dies schließt Bodenverbesserungsmaßnahmen und andere Maßnahmen gemäß DIN 18916 mit ein. Die gepflanzten Gehölze sind artgerecht zu unterhalten und ausgefallene Bäume sind zu ersetzen.

Pflanzliste heimischer und standorttypischer Laubbäume

Bäume II. Größenordnung:

Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Vogelkirsche	Prunus avium
Eberesche	Sorbus aucuparia
Mehlbeere	Sorbus aria

Nachpflanzung ausgefallener Gehölze:

Für alle Gehölze gilt: als Zeiträume der Nachpflanzung für ausgefallene Gehölze ist vorrangig der Herbst, ggf. das Frühjahr vorzusehen. Zu favorisieren ist der Herbstzeitraum, da die winterlichen Niederschläge, insbesondere bei den gängigen milden Wintern ideal genutzt werden können.

KM 3: Entwicklung von Grünlandbrachen mit Steinhäufen im Bereich des Bahndamms**a) Entwicklung von Grünlandbrachen**

Gemäß Maßnahmenplan sind im Bereich des Bahndamm Grünlandbrachen zu entwickeln. Die Entwicklung von Gehölzen ist, bis auf die Maßnahme: Pflanzung von Laubbäumen, zu vermeiden.

Das Ziel der Grünlandbrache die durch Mahd (Freischneider) bewirtschaftet werden, bieten im Gegensatz zu landwirtschaftlich intensiv oder extensivem Grünland ein anderes Pflanzeninventar, welches häufig noch einen reichhaltigeren Blühaspekt hervorbringt. Das Mähen der Fläche erfolgt ab Mitte Juni, ggf. kann eine zweiter Pflegeschnitt (Bezug Steinhäufen, siehe nachfolgende Erläuterung), je nach Vegetationsentwicklung im September erfolgen. Durch den geringen Nährstoffanteil im Bahngelände und des flachgründigen Bodens, können sich klimastabile Pflanzengemeinschaften über lange Zeiträume erhalten.

Funktion

Die Entwicklung von Grünlandbrachen im Böschungsbereich dient grundsätzlich folgenden Zielen: Biotopvernetzung, Boden-, Wasser-, Klimaschutz, Nahrungsangebot, Strukturanreicherung

Die Maßnahme bietet darüber hinaus Lebensraum für Arten, wie: Baumfalke, Bluthänfling, Goldammer, Neuntöter, Schwarzkehlchen, Schafstelze, Braunkehlchen, Steinkauz u.a.

b) Anlage von Steinhäufen im Bereich des Bahndamms als Habitate für Reptilien

Auf dieser freien, südexponierten Fläche sind 10 Steinriegel (regionaler Naturstein, Korngröße 20 – 40 cm), mit einer Flächengröße von ca. 5 m²/Haufen (Höhe: 0,8 – 1,2 m) aufzulegen, die für wechselwarme Tiere als Habitat fungieren, zu errichten.

Folgende Ansprüche sind zu beachten:

- Windschutz
- Anordnung idealerweise in Gruppen von mehreren Steinhäufen oder -wällen unterschiedlicher Größe;
- Abstand zwischen Häufen/Wällen sollte nicht mehr als 20 – 30 m betragen.

- Bruchsteine aus Steinbruch in der Nähe, oder Lesesteine aus benachbarten Äckern, Wiesen oder Weiden
- Rund 80 % des Materials muss eine Korngröße von 20 – 40 cm aufweisen

Alternative 1: Bauweise auf dem alten Bahndamm:

- Ausheben einer Mulde (Tiefe 0,8 bis 1,0 m)
- mit heimischen Sträuchern (Hundsrose, Berberitze) bepflanzen
- Drainagewirkung gewährleisten, um Staunässe zu vermeiden
- Erste Schicht: 10 cm hohe Schicht aus Sand und Kies
- Zweite Schicht: Naturstein Korngröße 20-40 cm, bei Beachtung, dass ausreichende Anzahl an Hohlräumen entstehen
- Volumen zwischen 3 bis 5 m³
- Eine minimale Tiefe der Mulde von 80 – 100 cm gewährleistet, dass der Haufen/Wall auch als Winterquartier genutzt werden kann.
- Randbereich des Steinhaufens als mehrjährigen Krautsaum entwickeln (Breite mind. 50 cm)
- anfliegende Gehölze regelmäßig entfernen
- Höhe ca. 0,8 bis 1,2 Meter

Alternative 2: Bauweise im Böschungsbereich des alten Bahndamms

- Geeignete Steine auf den gewachsenen Boden aufschichten
- Größe und Form des Haufens/Walls können variieren
- In Zwischenräume lokal Sand, Kies oder Erde einbringen, um einen mageren Bewuchs zu fördern.
- aufgelegte Äste oder dürre Brombeerranken können Reptilien zusätzlichen Schutz bieten und das Mikroklima verbessern
- Größe Volumen von mindestens 2 - 3 m³, idealerweise 5 m³ oder mehr.
- Kleinere Volumen sind in Kombination mit einem oder mehreren großen Steinhaufen möglich.
- Höhe ca. 0,8 bis 1,2 Meter

Zeitpunkt

- Zeitraum von November bis März
- Ergänzung sind grundsätzlich ganzjährig möglich

Unterhalt

- extensiver Kraut- oder Altgrassaum im Randbereich entwickeln und erhalten (Breite ca. 50 m)
- aufkommendes Gebüsch entfernen
- Entwicklung von mikroklimafördernden Gehölzen auf der sonnenabgewandten Seite des Haufens/Walls; Pflanzen (z.B. Efeu oder Waldrebe bzw. krautige Vegetationsinseln) können Steinhaufen partiell überziehen
- In der Umgebung aufkommende Gehölze oder Bäume, die den Steinhaufen beschatten sind zurückzuschneiden



Abbildung 31: Beispiel Steinhaufen mit Gehölzvegetation (Quelle: Karch: Koordinationsstelle für Amphiben und Reptilienschutz, Neuenburg 2011)



Abbildung 32: Beispiel Steinhaufen ohne Gehölzvegetation (Quelle: Karch: Koordinationsstelle für Amphiben und Reptilienschutz, Neuenburg 2011)

Hinweise auf sonstige geltende Vorschriften sowie Richtlinien

- **Schutz des Oberbodens**

Gemäß § 202 BauGB ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen bezüglich des Umgangs mit Boden enthalten die DIN 18 300 und 18 915.

- **Schutz von Pflanzenbeständen**

Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“.

- **Grenzabstände für Pflanzen**

Für die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Flächen ist das Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz zu beachten.

- **Herstellung von Pflanzungen**

Bei allen Pflanzungen ist die DIN 18 916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzarbeiten“ zu beachten.

6. POTENTIALANALYSE ZU STRENG GESCHÜTZTEN ARTEN GEMÄß § 44 BNATSchG

6.1 Rechtliche Grundlagen

Die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) führte zu einer wesentlichen Aufwertung des Artenschutzes. Der Bund hat mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl., S. 2542) das Bundesnaturschutzgesetz in eine bundesrechtliche Vollregelung umgewandelt. Dieses Gesetz trat am 1. März 2010 in Kraft.

Die §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG setzen die Natura-2000-Richtlinien, bezogen auf den Artenschutz um. § 7 BNatSchG enthält unter anderem Begriffsbestimmungen zu den artenschutzrechtlichen Schutzkategorien (z.B. streng geschützte Arten).

Die *Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)* und die *Vogelschutz-Richtlinie (V-RL)* gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten und –Lebensräume sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten und Lebensräume langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) sowie die Bestimmungen zum Artenschutz.

Das Artenschutzregime der FFH-RL und der V-RL stellen ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem Natura 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69 ff BNatSchG zu beachten.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus dem in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten.

Es ist verboten,

- o wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- o wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- o Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- o wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Daneben gelten die Artikel 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 der Vogelschutz-Richtlinie.

Sollte es im Zuge des Verfahrens dennoch zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 kommen, besteht nach nationalem Recht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG.

Das Plangebiet wurde in der vegetationsfreien Zeit (Oktober sowie Dezember 2022 und Januar 2023) in Augenschein genommen. Dabei wurden neben dem Plangebiet die westlich, nördlich und östlich angrenzenden Strukturen in die Gesamtbetrachtung einbezogen.

Brutvögel

Aufgrund der bestehenden ehemaligen und aktuellen Nutzung des Plangebietes und dessen Randbereiche und wegen der Vegetationsentwicklung, ist ein Vorkommen störungsresistenter und siedlungsaffiner Vogelarten zu erwarten. Dabei handelt es sich in erster Linie um häufig und verbreite, nicht gefährdete Arten, ohne besondere Lebensraumanprüche.

Schwanzmeise, Stieglitz, Grünfink, Gartenbaumläufer, Ringeltaube, Rabenkrähe, Buntspecht, Rotkehlchen, Buchfink, Eichelhäher, Bachstelze, Blaumeise, Kohlmeise, Sumpfmeise, Hausrotschwanz, Zilpzalp, Fitis, Elster, Heckenbraunelle, Sommergoldhähnchen, Wintergoldhähnchen, Kleiber, Mönchsgrasmücke, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Amsel, Zaunkönig, Singdrossel, Misteldrossel

Im gesamten Plangebiet finden sich weder Nester noch Baumhöhlen, so dass eine Nutzung als Bruthabitat ausgeschlossen werden kann.

Fledermäuse

Trotz der Beleuchtung, oder gerade deswegen ist ein Vorkommen verschiedener Fledermausarten (z.B. Zwerg- oder Wasserfledermaus) im Plangebiet nicht ausgeschlossen. Wesentlich ist aber, dass durch die Planrealisierung weder Jagdleitlinien, Tagesquartiere oder Wochenstuben beeinträchtigt werden, da weder geeignete Habitate für gebäudebewohnende noch Baumhöhlen vorhanden sind.

Durch die Entfernung von Gehölzstrukturen und durch die Bebauung, entstehen keine Barrieren, so dass potentielle Flugrouten zu oder von Jagdgebieten erhalten bleiben.

Nachtfalter

Aufgrund der intensiven Nutzung und der spärlich ausgeprägten Saumbereiche mit starken Verbuschungstendenzen am geplanten Standort des Umkleidegebäudes, ist im gesamten Plangebiet ein unterdurchschnittlicher Anteil von Nachtalern zu erwarten, da diese Bereiche von den wenigsten Nachtfaltern besiedelt werden können. Gleiches gilt darüber hinaus für die allermeisten Saumstrukturen im Plangebiet, die u.a. von stickstoff-liebenden Pflanzen wie z.B. der Großen Brennnessel dominiert und deshalb nur einigen ohnehin häufigen Nachtfalter-Arten, zum Beispiel *Anania hortulata*, *Patania ruralis* oder *Hyperba proboscidalis*, einen geeigneten Lebensraum bieten.

Neben krautigem Unterwuchs sind für verschiedene Arten heimische Gehölze wichtig: hier sind u.a. *Cilix glaucata*, *Ligdia adustata* oder *Cosmia pyralina*, anzuführen.

Im Falle der Installation der Flutlichtanlagen, ist davon auszugehen, dass Nachtfalter-Arten angelockt werden. Daher ist ein effizienter Umgang mit der Flutlichtanlage notwendig, um keine erheblichen negativen Einflüsse auf bestandsgefährdete Nachtfalter auszuüben (Reduzierung auf die Trainings- und Spielzeiten).

Durch die immer noch vorhandene Zerstörung des Plangebietes und dessen Umfeld, ist zum jetzigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass der naturschutzfachliche Wert des Gebietes für die Artengruppe gering ist.

Hinzu kommt, dass sich die Arten *Eupithecia inturbata* und *Thaumetopoea processionea*, die nach der rheinland-pfälzischen Roten Liste (SCHMIDT 2013) von allen beobachteten Nachtfaltern am stärksten gefährdet sind, seit einiger Zeit ausbreiten und häufiger werden (DE PRINS et al. 2017, SOBCZYK 2014), weswegen deren Auffinden zumindest temporär erwartet werden kann. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Roten Liste von Rheinland-Pfalz zeichnete sich diese Bestandsentwicklung wohl bei beiden Arten in der Form noch nicht ab.

Bilche

Hinsichtlich des Vorkommens von Bilchen, hier insbesondere die Art Haselmaus wird angeführt, dass das Plangebiet zum einen wegen der lichten Gehölzstruktur nur eine eingeschränkte Deckung bietet, das Vorkommen von natürlichen Prädatoren in starkem Umfang zu erwarten ist, zum anderen die Störungsintensität, insbesondere während des Aktivitätszeitraums der Art besonders hoch war/ist, da neben der Sportplatznutzung, auch der Betrieb am Ahrsteig durch Wanderer- und RadfahrerInnen zu einer Unruhe im Gehölzbereich des Plangebietes führen, die den Schluss zulassen, dass diese Art eher den nördlich des Ahrsteiges vorhandenen Gehölzkomplex annehmen wird, sofern Lärm und Bewegungsunruhe durch Siedlung, Sportplatz, Radweg und Ahrsteig nicht zu einer vollständigen Vergrämung bzw. zur Nichtansiedlung der Art beigetragen haben.

Reptilien

Die freie Gehölzsukzession des ehemaligen Bahndamms hat zu einer übermäßigen Verschattung grundsätzlich geeigneter Biotopstrukturen für Reptilien geführt. Wie aus den Abbildungen 10-12 und 14-16 ersichtlich, finden sich nur noch vereinzelt freie Gesteins- oder Felsbereiche, die für Reptilien wie, Zaun- und Mauereidechse von erheblicher Wichtigkeit sind. Im Zusammenhang mit der Planung lassen sich im Eingriffsraum bzw. darüberhinausgehend, geeignete Maßnahmen für Reptilien entwickeln.

Amphibien

Im östlichen Teil des Plangebietes befindet sich ein Auwaldrelikt von Weiden und Erlen bestockt, der zum biotopkartierten Objekt „Ahrtal zw. Insul und Dümpelfeld“ gehört. Dieser Bereich ist zu erhalten und durch die Anlage weiterer temporär wasserführender Tümpel als Laichhabitat zu entwickeln. Zudem kann das unbelastete Niederschlagswasser, dass im Bereich der Sportplatzflächen entsteht, gezielt in den Auwald geleitet werden und dort zu der gewünschten Vernässung beitragen.

Objektreport Biotopkomplex



Biotopkomplex

Drucken

Kennung	BK-5507-0029-2010
Bezeichnung	Ahrtal zw. Insul und Dümpelfeld
Beschreibung	None
Schutzziel	Schutz der naturnahen Bachabschnitte. Extensive Nutzung der Grünlandbestände.
Wertbestimmendes Merkmal	regionale Bedeutung; gering beeinträchtigt; erstmalige Kartierung
Datum der Erfassung	11.05.2011
Erfasser	biodata GmbH - Hilgers
Erfassungsart	Kartierung
Kampagne Kennung	
Kampagne Bezeichnung	
Fläche [ha]	16,4

Abbildung 33: Auszug aus dem LANIS, RLP, 2023, mit Angabe des kartierten Bereichs als Teil des Plangebietes (gelb umrandet)

Vorkommen von Vögeln, Bilchen, Reptilien und Amphibien im Untersuchungsgebiet

☐ nachgewiesen ☒ potentiell möglich

Erhaltungszustand der lokalen Population: gering – mittel (*)

Der Planungsraum sowie die unmittelbar angrenzenden Flächen sind vor der Hochwasserkatastrophe aber auch bis zum heutigen Zeitpunkt durch hohe Störreize definiert. Waren es vor der Flut, Lärm, Beleuchtung und Bewegungsunruhe durch Siedlung, Sportplatz, Radweg, Ahrsteig und die Nutzung der Wege durch land- und Forstwirtschaft, setzen sich die Störungen bis heute aus den Wiederherstellungsarbeiten der Infrastruktur (Ver- und Entsorgung im Bereich des Ahrsteigs, des Radweges und des Sportplatzes) und dem Aufbau der zerstörten Wohnhäuser und Erschließungsstraßen zusammen.

Die Nutzung des Plangebietes ist damit auf ein temporäres Nahrungshabitat störungsresistenter Arten zu reduzieren, nicht aber als Brut- oder Fortpflanzungsstätte einzustufen. Diese Feststellung gilt insbesondere für den zukünftigen Standort des Umkleidegebäudes mit Stellplatz. Dieser im Norden durch den Ahrsteig, im Osten durch die Imkerstation, im Süden durch den alten Radweg und im Westen durch die Kreisstraße isoliert liegende, ca. 22 m breite und ca. 340 m lange, teilweise lichte Gehölzkomplex aus Bäumen und Sträuchern, stellt gerade wegen der unmittelbar angrenzenden Nutzungen, eine Fläche mit erheblichen Störeinflüssen dar.

Das Fehlen von Nestern, selbst häufiger, nicht gefährdeter Arten, stellt einen wichtigen und ausschlaggebenden Indikator für die Störungsintensität und den geringen Erhaltungszustand der lokalen Population im Plangebiet dar.

Insgesamt ist dem Plangebiet wegen starker anthropogener Einflüsse/Störreize, eine geringe- bis mittlere Wertigkeit mit Bezug auf die eingeschränkte/fehlende Habitatnutzung einzuräumen. Diese wird vorwiegend mit der Funktion als Nahrungs-, Rückzugshabitat begründet.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Durch die Bebauung werden keine relevanten biotopkartierten Flächen in Anspruch genommen. Der Bereich des Sport- und Multifunktionsplatzes wird momentan als Lagerfläche genutzt. Wegen des Befahrens und des Lagerns von Materialien, ist eine Betroffenheit von Arten nicht gegeben.

Brutvögel/Fledermäuse

Der Bereich des Umkleidegebäudes sowie des Stellplatzes weist weder Nester noch Baumhöhlen auf, so dass eine Betroffenheit planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten nicht gegeben ist. Trotz der Möglichkeit/Wahrscheinlichkeit, dass Fledermausarten das Plangebiet überfliegen, stellt dieses kein essentielles Habitat dar. Eine Barrierewirkung wird durch die geplante Bebauung nicht entstehen.

Mit Bezug auf den Einsatz von Flutlicht ist dennoch auf eine zeitlich begrenzte Nutzung hinzuwirken, um das Anlocken von Fledermäusen beim Betrieb zu reduzieren.

Es sind keine Konflikte gemäß § 44 BNatSchG abzuleiten, so dass keine Betroffenheit der Arten gegeben ist.

Bilche, Amphibien/Reptilien

Der Geltungsbereich ist kein bedeutendes Biotop für Bilche, Amphibien und Reptilien. In Verbindung mit der Planung lassen sich jedoch entsprechende Entwicklungsmaßnahmen umsetzen. Eine Betroffenheit der Arten ist insbesondere wegen der erheblichen Störimpulse und fehlenden Biotopstrukturen nicht gegeben. Es sind keine Konflikte gemäß § 44 BNatSchG abzuleiten, so dass keine Betroffenheit der Arten gegeben ist.

Nachtfalter

Hinsichtlich des potentiellen Vorkommens von Nachtfaltern wird auf den noch desolaten Zustand im Bereich der Plangebietes und der Wiederherstellungsarbeiten entlang der Ahr hingewiesen; die einen geringen Bestand erwarten lässt.

Mit Bezug auf den Einsatz von Flutlicht ist dennoch auf eine zeitlich begrenzte Nutzung hinzuwirken, um das Anlocken von Nachtfaltern beim Betrieb zu reduzieren. Es sind keine Konflikte gemäß § 44 BNatSchG abzuleiten, so dass keine Betroffenheit der Arten gegeben ist.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen☒ Vermeidungsmaßnahme

- Entwicklung von Habitaten für Reptilien (Anlage von Trockenmauern/Steinhaufen)
- Wechsel von verbuchten, mit Gehölz bestandenen Flächen und attraktiven gehölzfreien Saumstrukturen, im Bereich des Flurstücks 9/3, der Flur 2, Gemarkung Insul
- Aufwertung des Auwalds durch Belassen von Totholz, in Abhängigkeit der Verkehrssicherungspflicht, Entfernung von Überschussmassen und regelmäßiger Pflege und Anlage der temporär wasserführenden Bereiche
- Schutz der an das Plangebiet angrenzenden biotopkartierten Bereiche (kein Befahren, kein Lagern von Materialien)
- Nutzungsreglementierung der Flutlichtanlage

Maßnahme☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen)

Prognose oder Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang mutmaßlich nicht gewahrt

☒ Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Vögel//Bilche/Amphibien, Reptilien

- Durch die geplante Bebauung erfolgen keine Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Durch die geplante Bebauung erfolgen keine Eingriffe in essentielle Nahrungshabitate
- Eine baubedingte Zunahme des Kollisionsrisikos (Befahren des Plangebietes mit Baumaschinen), ist für die o.g. Arten (Meidungs- und Fluchtverhalten) nicht zu erwarten, da bereits zum jetzigen Zeitpunkt von einem hohen Vergrämungseffekt auszugehen ist.

Fledermäuse/Nachtfalter

- Durch eine Bebauung erfolgen keine Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Eine baubedingte Zunahme des Kollisionsrisikos (s.o.) ist durch das Vorhaben für Fledermäuse nicht zu

erwarten (Nachtaktivität).

Anlage- und baubedingte Tötungen sind auszuschließen.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise

☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Vögel, Amphibien/Reptilien, Bilche

- Eine betriebsbedingte Zunahme des Kollisionsrisikos ist durch das Vorhaben für die o.g. Artengruppen nicht zu erwarten, da der Betrieb auf nahezu derselben Fläche erfolgt und von einer bestehenden Vergrämung planungsrelevanter Tiere auszugehen ist.

Fledermäuse/Nachtfalter

- Eine betriebsbedingte Zunahme des Kollisionsrisikos ist durch das Vorhaben für Fledermäuse nicht zu erwarten (Nachtaktivität)
- Es ist ein erhöhtes Anlockverhalten der Arten bei nächtlichem Einsatz des Flutlichtes zu erwarten. Beim Betrieb der Flutlichtanlage ist diese daher ausschließlich während des Spiel-/Trainingsbetriebes einzusetzen. Eine Beleuchtung der Anlage außerhalb der Trainings- und Spielzeiten ist zu vermeiden. Im Übrigen erfolgt durch die Reduzierung von drei Sportanlagen (Schuld, Insul und Dümpelfeld) auf eine Sportstätte gleichzeitig eine Eindämmung der Lichtverschmutzung.

Betriebsbedingte Tötungen sind auszuschließen

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökol. Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ Ökol. Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Vögel, Amphibien, Reptilien, Bilche, Fledermäuse, Nachtfalter

- keine Beeinträchtigung von Brut- und Ruhestätten
- keine Beeinträchtigungen potentieller Flugleitlinien/Jagdhabitats – keine Erheblichkeit abzuleiten
- kein Eintreten von Schädigungstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG zu erwarten.
- Beachtung des Einsatzes der Flutlichtanlage

Entnahmen, Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können für das Plangebiet ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung kann zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für alle o.a. Arten gilt:

Im Plangebiet erfolgt gegenüber dem Zustand, vor der Hochwasserkatastrophe dieselbe Nutzung. Zusätzlich dazu wird im ehemaligen Bahndamm ein Umkleidegebäude mit Stellplatz/Erschließung errichtet. Die aktuelle Nutzung stellt eine weitere Störung im Plangebiet, aber auch angrenzend dar, so dass vor dem Hintergrund der fehlenden Hinweise auf planungsrelevante Arten, bzw. deren Lebensstätten nicht davon auszugehen ist, dass es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kommt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

- ☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu, unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahmen:

 - Entwicklung von Habitaten für Reptilien (Anlage von Trockenmauern/Steinhaufen)
 - Wechsel von verbuschten, mit Gehölz bestandenen Flächen und attraktiven gehölzfreien Saumstrukturen, im Bereich des Flurstücks 9/3, der Flur 2, Gemarkung Insul
 - Aufwertung des Auwalds durch Belassen von Totholz, in Abhängigkeit der Verkehrssicherungspflicht, Entfernung von Überschussmassen und regelmäßiger Pflege und Anlage der temporär wasserführenden Bereiche
 - Schutz der an das Plangebiet angrenzenden biotopkartierten Bereiche (kein Befahren, kein Lagern von Materialien)

6.2 Zusammenfassung

Der Planungsraum stellt zum jetzigen Zeitpunkt für floristische und faunistische Arten keine Fläche dar, die durch eine Bebauung gegenüber dem Status Quo zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen besonders und streng geschützter Arten führen wird. Dem wird auch durch den Schutz der biotopkartierten Flächen, die sich im äußerst östlichen Bereich des Plangebiets befinden, ausreichend Rechnung getragen.

Alle Flächen des Plangebietes sind durch erhebliche anthropogene Störreize unterschiedlicher Art gekennzeichnet (Lärm, Licht und Bewegungsunruhe, durch Wohnen, Verkehr, Nah- und Fremdenverkehrserholung (Ahrsteig, Radweg)) sowie durch das Wiederherstellen der siedlungs- und überregionalen technischen Infrastruktur der Ver- und Entsorgung im Rahmen der Wiederaufbautätigkeiten.

Der Planungsraum weist keine essentiellen Habitate auf. Es finden sich im Plangebiet keine faunistischen Ruhe- und Fortpflanzungsorte auf (Orte, an dem sich die Tiere nicht nur vorübergehend niederlassen, sondern den artspezifischen Ansprüchen genügenden und störungsfreie Aufenthalte ermöglichen), die den Schluss zulassen, dass im Falle der Bebauung, lokale Populationen besonders und streng geschützter Arten ggf. erheblich und nachhaltig beeinträchtigt werden können.

Aus naturschutzfachlicher Sicht führt eine Bebauung, auf der Grundlage der Bebauungsplanung „Sportstätte“, der Gemeinde Insul, zu keinen negativen Auswirkungen besonders und streng geschützter Arten.

Es kann zum Zeitpunkt der Erstellung der Planung festgehalten werden, dass durch die geplante Entwicklung auf anthropogen direkt und indirekt beeinträchtigtem Standort, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zum jetzigen Zeitpunkt ausgeschlossen werden können.

7. VORPRÜFUNG ZUM VOGELSCHUTZGEBIET „AHRGEBIRGE“

7.1 Angaben zum Natura 2000-Gebiet

Nr.	Quelle	Gebiets.-Nr.	Name
	Offizielle Liste	5507-401	Ahrgebirge
Fläche:		30.207 ha	
Kurzcharakteristik des Planungsraumes:		Ausgedehnte, z. T. störungsarme Mittelgebirgswälder und Bachauen im Einzugsbereich der Ahr, südexponierte Felsnasen.	
Schutzwürdigkeit		Größte Population des Schwarzstorches in Rheinland-Pfalz. Bedeutende Brutvorkommen zahlreicher gefährdeter Waldvogelarten wie Rauhfußkauz, Haselhuhn, Schwarz- und Grauspecht, große Population von Eisvogel, Rotmilan u. a.	
Lebensraumtypen/Arten		Zielarten der Vogelschutzrichtlinie: <u>Braunkehlchen (Saxicola rubetra)</u> <u>Eisvogel (Alcedo atthis)</u> <u>Grauspecht (Picus canus)</u> <u>Haselhuhn (Tetrastes bonasia)</u> <u>Mittelspecht (Dendrocopos medius)</u> <u>Neuntöter (Lanius collurio)</u> <u>Rauhfußkauz (Aegolius funereus)</u> <u>Rotmilan (Milvus milvus)</u> <u>Schwarzspecht (Dryocopus martius)</u> <u>Schwarzstorch (Ciconia nigra)</u> <u>Uhu (Bubo bubo)</u> <u>Wanderfalke (Falco peregrinus)</u> <u>Wendehals (Jynx torquilla)</u> <u>Wespenbussard (Pernis apivorus)</u> <u>Zippammer (Emberiza cia)</u>	
Übersichtskarte mit Darstellung des VSG „Ahrgebirge“ und des Plangebietes			

Erhaltungsziele:	
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	• Erhaltung traditioneller Bewirtschaftungsformen, beispielsweise der extensiven Weidewirtschaft • Reduktion von Pestizid- und Düngereinsatz • Förderung des ökologischen Landbaus • Verzicht auf Entwässerungen • Erhaltung/Entwicklung von strukturreichen Landschaftsbestandteilen wie Baumreihen, Feldgehölzen und Einzelbäumen • Vermeidung von Störungen durch gezielte Besucherlenkung vor allem zur Brutzeit • Naturnaher Waldbau mit Erhalt der Horstbäume, Entwicklung naturnaher Laubmischwälder • Entschärfung gefährlicher Strommasten und Freileitungen
Haselhuhn (<i>Bonasa bonasia</i>)	• Sicherstellung einer auf das Haselhuhn abgestimmten Bewirtschaftung der Wälder • Aufrechterhaltung der Vernetzungskorridore zwischen den Teilpopulationen
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	• Entschärfung von gefährliche Strommasten u. –leitungen • Erhalt der Brutfelsen, Vermeidung von Störungen in Bruthabitaten
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	• Verbesserung der Fließgewässerqualität • Schaffung dynamischer Auenentwicklung mit nahrungsreichen Kolken und natürlichen Prallufern zur Nestanlage • Vermeidung von Störungen an Nist- und Jagdplätzen
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	• Erhaltung traditioneller Bewirtschaftungsformen, beispielsweise der extensiven Weidewirtschaft • Reduktion von Pestizid- und Düngereinsatz • Förderung des ökologischen Landbaus • Verzicht auf Entwässerungen • Erhaltung von Landschaftsstrukturen wie Baumreihen, Feldgehölzen und Einzelbäumen • Schaffung von Übergangszonen zwischen Agrarflächen und Wald • Vermeidung von Störungen durch gezielte Besucherlenkung vor allem zur Brutzeit • Im Bereich der Hauptvorkommen sind die Lebensbedingungen optimal, d. h. verbessernde Maßnahmen sind generell nicht vorrangig • Naturnaher Waldbau mit Erhalt der Horstbäume, Entwicklung naturnaher Laubmischwälder • Entschärfung gefährlicher Strommasten und Freileitungen
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	• Schutz und Erhalt von Felsen als pot. Bruthabitate • Schutz und Erhalt von Greifvogelhorsten • Schutz und Erhalt von Einzelbäumen mit großen Baumhöhlen
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	• Erhaltung von Totholz und Altbaumgruppen • Förderung des naturnahen Waldbaus • Entwicklung und Erhaltung großflächiger, lichtreicher Laubholzbestände • Vermeidung von Störungen an den Nistbäumen

Schwarzspecht (<i>Drycopus martius</i>)	• Herausnahme der Nutzung von Höhlenbäumen des Schwarzspechtes (Das Vorhandensein zahlreicher Höhlen ist nicht nur für den Schwarzspecht, sondern auch für andere Tierarten, die als Folgenutzer diese Quartiere annehmen (Hohltaube, Dohle, Fledermäuse) von großer Bedeutung. • Erhalt von Altholz-Inseln als Brutbereiche des Schwarzspechtes. • Erhalt von Totholzbäumen als wichtige Nahrungsressource (Insekten) • In bekannten Brutbereichen können Störungen verhindert werden, indem keine neuen Wirtschaftswege durch Altholzbereiche gelegt werden. • Förderung des naturnahen Waldbaus
Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	• Erhalt grobborkiger Eichenbestände • Entwicklung neuer Eichenbestände • Hinauszögerung des Hiebes der Altholzbestände • Erhaltung von Totholz und Altbaumgruppen
Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	• Naturnaher Waldbau mit Erhalt der Horstbäume, Entwicklung naturnaher Laubmischwälder • Gewährleistung einer geeigneten Besucherlenkung • Horstbetreuung durch Forstämter, Naturschutzfachleute • Verbesserung der Fließgewässerqualität • Entwicklung naturnaher standortgerechter Waldbestände (Umbau von Fichtenmonokulturen, Zulassen der Gehölzsukzession) • Wiederherstellung durchgängiger naturnaher Fließgewässersysteme (Wiederherstellung des Fließgewässerkontinuums, der Wandermöglichkeiten) • Zulassen dynamischer Prozesse in Fließgewässerlandschaften (Erosion, Umlagerung) • Freihalten der Bachauen von landschaftsverbrauchenden Nutzungen (Sicherung des Raumbedarfs der Bäche)
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	• Erhaltung von Totholz und Altbaumgruppen • Förderung des naturnahen Waldbaus • Entwicklung und Erhaltung großflächiger, lichtreicher Laubholzbestände • Vermeidung von Störungen an den Nistbäumen
Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	• Schutz und Erhaltung offener und halboffener klimatisch günstiger Landschaften mit Einzelbäumen • Schutz und Erhalt von Streuobstwiesen, Gärten sowie Weinbaugebieten mit Bruchmauerwerk als Habitate • Schutz und Erhalt lichter Birken-, Kiefern- und Lärchenwälder, seltener sogar Auwälder. • Schutz und Erhalt von Einzelbäumen mit Spechthöhlen oder natürlichen Baumhöhlen • Schutz und Erhalt von Trockenrasengebieten
Zippammer (<i>Emberiza cia</i>)	• Erhaltung eines Offenlandbiotopmosaiks, dass neben exponierten Fels- und Trockengebüschbiotopen durch bewirtschaftete Weinberge, Trockenmauern und Weinbergsbrachen gekennzeichnet ist • Brachflächenmanagement und Erhaltung der Strukturvielfalt

Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>)	• Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, reich gegliederten störungsarmen Altholzbeständen sowie eines ausreichenden Netzes an Höhlenbäumen (insbesondere Altbuchen); • Vermeidung der Zerschneidung naturnaher Waldflächen; • Anlegung eines Bruthöhlenkatasters und Information der Forstverwaltung; • Schutz der Höhlenbäume (insbesondere Altbuchen) und Sicherung eines ausreichenden Netzes an Höhlenbäumen; bei Mangel an Höhlenbäumen auch Erhaltung von Starkbäumen mit Schwarzspecht-Höhlen; • In höhlenarmen Gebieten Einsatz von Nisthilfen mit Mardersicherung.
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	• Erhalt, Offenhaltung und Schutz verbliebener oder Wiedervernässung bzw. Renaturierung ehemaliger Niedermoore, Feuchtwiesen und Flussniederungen (Auen), Aufschüttung von Drainagegräben; Wiederherstellung intakter, extensiv genutzter, ungedüngter (oder ausgemagerter) Feuchtgrünlandflächen; • Förderung extensiver Grünlandnutzung, z. B. zeitweilige Beweidung mit Rindern; • Abstimmung der Mähtermine und kleinparzellige Mahd (Ausweichflächen) sowie Belassen größerer Randstreifen (sei es nur für kurze Zeit) und Wahl moderner Balkenmäher.

7.2 Auswirkungen des Projektes

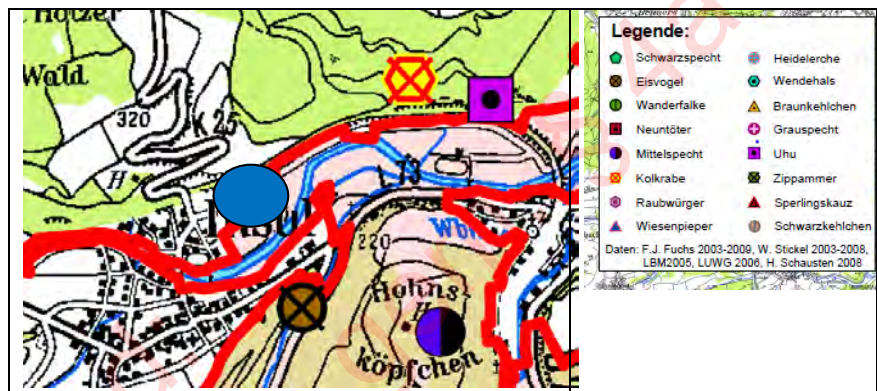
baubedingte AW:	• Temporäre Lärmbeeinträchtigung des durch Bebauung und Erschließung vorbelasteten Raums • Beeinträchtigung von Gehölzen im nest- und horstfreien, künstlich errichtetem Bahndamm, gelegen zwischen Ahrsteig und Radweg/ehemaligen Sportplatzgelände, mit Bezug zum Siedlungsraum und Verkehrsinfrastruktur
anlagebedingte AW:	• Der Fußballplatz befindet sich außerhalb des VSG, der Multifunktionsplatz befindet sich geringfügig im VSG. • Durch die geplante Entwicklung lässt sich mit Bezug auf die Bestandssituation keine anlagebedingte Auswirkung ableiten. • Die Auswirkung der neuen Sportstätte auf das VSG entspricht dem Zustand vor der Flutkatastrophe bzw. dem Status quo.

betriebsbedingte AW:

- Lärm, Licht und Bewegungsunruhe durch die zukünftige Nutzung als Sportstätte - im Verhältnis zur ehemaligen Sportstättennutzung und Status quo (Wiederherstellung der technischen Infrastruktur) - ohne Relevanz

Durch die geplante Entwicklung lässt sich mit Bezug zur ehemaligen Nutzung als Sportstätte keine betriebsbedingte Auswirkung ableiten. Es wird bei der Benutzung der Flutlichtanlage auf einen Einsatz an den sportlichen Notwendigkeiten geachtet. Dies insbesondere vor dem Hintergrund potentiell nachtaktiver Zielarten (Eulenartige), die das Plangebiet ggf. als Nahrungshabitat nutzen (vgl. nachfolgende Abbildung).

Es wird zudem angeführt, dass betriebsbedingte Auswirkungen, gemessen am Status quo nicht zu erwarten sind, die sich im VSG erheblich und/oder nachhaltig negativ auswirken, wie aus der nachfolgenden Abbildung deutlich wird.



Plangebiet (blau) (Quelle: Verbreitungskarte Vögel (Quelle: SGD-Nord))

7.3 Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete

Beeinträchtigung mit Bezug zur Fläche:	Zerschneidung: <i>nein</i>	Beeinträchtigung: <i>nicht erheblich</i>	Gebietsverkleinerung in %: <i>nein</i>
	Restflächen in %: keine Restflächen	kleinster Abstand in m: 0 m	Vorübergehende Inanspruchnahme: <i>nein</i>

Erläuterung:

Aus den o.g. Darstellungen wird deutlich, dass es durch die bauliche Entwicklung zu keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes kommt, da eine bauliche Inanspruchnahme des Vogelschutzgebietes im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes nur marginal stattfindet.

Weiterhin werden auch anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen keinen Einfluss auf die Zielarten und deren Lebensstätten haben. Es kommt im Rahmen der Planrealisierung weder zu einer Flächenausdehnung in das VSG noch zu einer Beeinträchtigung essentieller Biotopstrukturen der Zielarten außerhalb des VSG, die zu einer Zerstörung oder Schädigung von Biotopstrukturen bzw. zu einer Vergrämung von Zielarten führen werden.

Im Plangebiet befinden sich keine Brut- und Aufzuchtstätten der o.a. Zielarten, die in Anspruch genommen oder auf Dauer zerstört werden.

Beeinträchtigung mit Bezug zur Funktion:		Lebensraumtypen nach Anhang I		Arten nach Anhang II
	-	prioritäre Lebensraumtypen	-	prioritäre Arten
	-	Puffer- oder Entwicklungsfunktionen	-	besondere Lebensgemeinschaften
	-	sehr kleinflächige Inanspruchnahme	-	Unmaßgebliche Gebietsbestandteile

Erläuterung:

Durch die Bebauung ergibt sich für die Zielarten, gegenüber dem Zustand von dem 14.07.2021 und dem Status quo, keine maßgebliche Änderung mit Bezug zur Funktion: Es werden weder Brut- und Aufzuchtstätten in Anspruch genommen, Nahrungshabitate beeinträchtigt, noch erfolgt eine erhebliche Vergrämung durch z.B. Lärm oder Lichtverschmutzung, die die Qualität des VSG und der dort vorhandenen Zielarten erheblich und nachhaltig in ihrer Funktion beeinträchtigen.

Das Plangebiet hat zum einen aufgrund der anthropogenen Einflüsse, in Form intensiver und antizyklischer Nutzung des Radweges und des Ahrsteigs, zu einer Funktionsbeeinträchtigung im VSG geführt, sodass Zielarten sich auf störungsexensive Bereiche, oder mit zyklischer Nutzung versehene Bereiche zurückgezogen hat.

Die hat zur Folge, dass im Plangebiet und daran angrenzend weder essentielle Brutstätten noch bedeutsame Nahrungshabitate liegen, die im Falle der Sportstättenentwicklung zu keiner erheblichen und keiner nachhaltigen Beeinträchtigung der Habitatfunktion führen (vgl. Verbreitungskarte Vögel, SGD-Nord).

Weitere, nicht unmaßgebliche Funktionsstörungen sind auf den Verkehr der überregionalen und lokalen Erschließung und auf die Siedlung zurückzuführen, die sich in räumlicher Nähe zum B-Plangebiet befinden.

Die Funktion des Vogelschutzgebietes wird daher bei einer Bebauung nicht erheblich und nicht nachhaltig beeinträchtigt.

Kumulative Wirkungen durch andere Projekte oder Pläne

Zusätzlich zur beabsichtigten Nutzung, laufen im Bereich der Ahr, in derselben, aber auch in den direkt angrenzenden Gemarkungen weitere Projekte, so dass kumulative Wirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Durch die jedoch bereits seit dem 14.07.2021 laufenden Wiederherstellungsarbeiten ist neben dem Gewöhnungseffekt, auch von einer Verlagerung der Zielarten auszugehen, für die es bisher noch keine aktuellen Daten gibt. Es darf jedoch davon ausgegangen werden, dass sich durch die Veränderung des Gewässerbettes der Ahr und deren Uferbereiche, geänderte, in Teilen verbesserte Habitatqualitäten eingestellt haben (Flachwasserbereiche als Nahrungshabitat) bzw. einstellen werden, die sich auf das Verhalten der Zielarten auswirken können.

Im Hinblick auf das Plangebiet ist zum jetzigen Zeitpunkt von keiner kumulativen Wirkung auszugehen, die zur Folge hat, dass durch die Realisierung der Sportstätte am vorgesehenen Ort, maßgebliche negativen Auswirkungen für die Zielarten eintreten werden.

Aufgrund der gleichartigen Entwicklung, wie vor der Flutkatastrophe, hat der Bau und der Betrieb der Sportstätte am o.a. Ort keine negative Auswirkung für das VSG „Ahrgebirge“.

7.4 Einschätzung

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Ahrgebirge“ 5507-401, sind durch die Realisierung der Bebauungsplanung „Sportstätte“, in der OG Insul nicht gegeben.

Insbesondere kann mit Hinweis auf die Erhaltungsziele der Zielarten festgestellt werden, dass die o.a. Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet und daran angrenzend zumindest für die Arten Neuntöter und Braunkehlchen zu einer gezielten Steigerung der Habitatqualität führen. Für alle anderen Zielarten werden durch die Entwicklung der Sportanlage am selben Ort wie bisher keine Entwicklungsziele vermieden.

Die Erstellung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Verfahrensstand:
erneute Offenlage gem. § 4a BauGB

8. VORPRÜFUNG ZUM FFH-GEBIET „AHR TAL“

8.1 Angaben zum Natura 2000-Gebiet

Nr.	Quelle	FFH-Nr.	Name
1	Offizielle Liste	5408-302	Ahrtal
Angaben zum NATURA 2000-Gebiet			• Standarddatenbogen
FFH-Nr.:		5408-302	
Name:		Ahrtal	
Fläche:		1659 ha	
Schutzstatus:		-	
Kurzcharakteristik des Planungsraumes:		Der Planungsraum ist wie folgt geprägt: Das Ahrtal ist eines der Durchbruchstäler durch das rheinische Schiefergebirge, die durch die erosive Tätigkeit des Rheins und seiner Nebenflüsse entstanden sind. Wegen der unterschiedlichen Härte und Struktur des Ausgangsgesteins bildeten sich windungsreiche Flussläufe und steile Felshänge in vielgestaltiger Form. Die Ahr hat sich bis zu 200 m tief in die Hochflächen eingeschnitten. Je nach Beschaffenheit der unterdevonischen Grauwacken-Schiefergesteine variieren die Sohlenbreite des Kerbtals und die Steilheit der hohen, überwiegend bewaldeten Talhänge.	
Lebensraumtypen/Arten		In der FFH-VP werden nur die Lebensraumtypen und Arten behandelt, die die durch die beabsichtigte Planung beeinträchtigt werden könnten. Lebensraumtypen (Anhang I): - Arten (Anhang II): Bechstein Fledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>) Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) * Spanische Flagge (<i>Euplagia quadripunctaria</i>) Prächtiger Dünnpfarn (<i>Trichomanes speciosum</i>)	
Übersichtskarte mit Lage des FFH-Gebietes und des Plangebietes			

Erhaltungsziele	
Bechstein Fledermaus (<i>Myotis bechsteini</i>)	• Verfügbarkeit struktur- und nahrungsreicher Biotope mit einem großen Angebot an Baumhöhlen (Totholz) unterschiedlicher Sonnenexposition • ökologisch-nachhaltige Forstwirtschaft kann hierzu beitragen. • Abstand von 3 km um bekannte Quartiere und Wochenstuben bei Straßenneubau
Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	• geeignete Gewässerstadien • optimale Bedingungen für die Entwicklung der Kaulquappen • bieten, in denen aber auch die erwachsenen Tiere leben können. • strukturreiche extensive halboffene bis offene Landlebensräume mit Versteckmöglichkeiten in Verbindung zu Laubwäldern • Neuanlage von Lebensräumen mit geeigneten Laichgewässern innerhalb des Aktionsradius bestehender Populationen
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	• Störungs- und zugluftfreie Quartiere sind zu erhalten/anzulegen. • Verzicht auf toxische Holzschutzmittel in den genutzten Gebäuden • struktur- und insektenreiche Jagdgebiete im Umfeld von 10-15 km um die Wochenstuben • Erhalt von Hecken und anderen Leitlinien • Verzicht auf Einsatz von Insektiziden in den Jagdgebieten
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	• extensive Grünlandnutzung. • keine Nutzungsänderungen oder Flächeninanspruchnahmen durch konkurrierende Vorhaben bei nachgewiesenen Bläulingsvorkommen unterbleiben. • Anzahl der verfügbaren Ameisennester und deren Lage zu den Eiablagepflanzen erhöhen • enge räumliche Verzahnung von Raupenfutterpflanze und Ameisenbau • Entwicklung hoher Strukturvielfalt • zeitlich versetzte Mahd von Teilabschnitten • verschieden hohe Niveaus des Mähbalkens, die zu leichteren Bodenverwundungen führen sollen, • Anlage von Übergangsbereichen zu anderen Biotopen oder unterschiedliche Geländeniveaus • Entwicklung eines heterogenen Nutzungsmosaiks. • Austauschbeziehungen bei geeigneter Trittstein- und Verbundstrukturen mit wenige Kilometer auseinander liegenden Lebensräumen • ausreichendes Angebot an <i>Sanguisorba officinalis</i> als Raupenfutter- und Nektarpflanze. • Geeigneter Mahdzeitpunkt - späte Mahd nicht vor (Mitte) September • Eine mögliche zweite frühe Mahd sollte vor Anfang Juni erfolgen.

Spanische Flagge (Euplagia quadripunctaria) *	• Erhalt besonnener, felsiger Böschungen an Hangfüßen, Wegen oder Flusstälern, • Teilentbuschungen, die Pflege und Vernetzung von Saumbiotopen und Hecken als besiedelbare Geländestrukturen, • hochsommerlicher Mahdverzicht von an Wasserdost reichen Hochstaudenfluren, • Verzicht auf Aufforstung in bekannten Lebensräumen • Sicherstellung intakter Grundwasserverhältnisse und Quellbereiche. • Förderung des Mosaikcharakters von Tälern durch Diversität in der Bewirtschaftung
Prächtiger Dünnpfarn (Trichomanes speciosum)	Da der Prächtige Dünnpfarn in Deutschland kaum in der Lage ist, neue Standorte zu besiedeln, kommt dem Erhalt der Vorkommen und der speziellen mikroklimatischen Verhältnisse der Lebensräume besondere Bedeutung zu. Wichtig ist es, Nutzer der Standorte entsprechend zu informieren und Schutzvereinbarungen zu treffen. Da eine grundlegende Gefährdung der Vorkommen in Rheinland-Pfalz momentan nicht zu erkennen ist, sind besondere Schutzmaßnahmen derzeit nicht notwendig.

8.2 Auswirkungen des Projektes

Auswirkungen des Projektes	
baubedingte AW:	• Temporäre Lärmbeeinträchtigung des durch Bebauung und Erschließung vorbelasteten Raums • Beeinträchtigung von Gehölzen im künstlich errichteten Bahndamm <u>Keine Inanspruchnahme des FFH-Gebiets</u> Zwischen neuer Sportstätte und FFH-Gebiet verbleibt ein Mindestabstand von ca. 125 m => keine Beeinträchtigung und ohne Relevanz für das FFH-Gebiet.
anlagebedingte AW:	• Die gesamte Anlage befindet sich außerhalb des FFH-Gebiets. <u>Keine Inanspruchnahme des FFH-Gebiets</u> Zwischen neuer Sportstätte und FFH-Gebiet verbleibt ein Mindestabstand von ca. 125 m => keine Beeinträchtigung und ohne Relevanz für das FFH-Gebiet.
betriebsbedingte AW	• Lärm, Licht und Bewegungsunruhe durch die zukünftige Nutzung als Sportstätte - im Verhältnis zur ehemaligen Sportstättennutzung und Status quo (Wiederherstellung der technischen Infrastruktur) nicht relevant <u>Keine Inanspruchnahme des FFH-Gebiets</u> Zwischen neuer Sportstätte und FFH-Gebiet verbleibt ein Mindestabstand von ca. 125 m => keine Beeinträchtigung und ohne Relevanz für das FFH-Gebiet.

8.3 Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebietes

Beeinträchtigung mit Bezug zur Fläche:	<u>Zerschneidung:</u> nein	-	<u>Beeinträchtigung:</u> nein	-	<u>Gebietsverkleinerung in %:</u> nein	
	Restflächen in %: nein	-	kleinster Abstand in m: 0,00		Vorübergehende Inanspruchnahme: nein	

Aus den o.g. Darstellungen wird deutlich, dass es durch die bauliche Entwicklung zu keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Ahrtal“ kommt, da der Eingriff auf Flächen stattfindet, die sich außerhalb des FFH-Gebietes befinden; ebenso beeinträchtigt das Plangebiet keine FFH-Lebensraumtyp-Bereiche.

Eine Barrierewirkung von potentiellen Wanderungskorridoren, infolge der zukünftigen Bebauung, bestehen aufgrund der ehemaligen und jetzigen Nutzungen im Plangebiet und daran angrenzend nicht (Sportstätte, Forst-/Landwirtschaft, Freizeit/Wohnen, Verkehr, Wiederherstellung nach der Ahrkatastrophe).

Mit Bezug zur Fläche wird festgestellt, dass ein Abstand zwischen Plangebiet und FFH-Gebiet von 125 m nicht unterschritten wird. Somit ist festzuhalten, dass keine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung mit Bezug zur Fläche abzuleiten ist.

Störungen, die zukünftig durch die Sportstätte hervorgerufen werden, sind im Verhältnis zur Sportstättennutzung, wie vor der Hochwasserkatastrophe, bzw. mit Bezug zum Status quo gegeben, als nicht relevant einzustufen.

Beeinträchtigung mit Bezug zur Funktion:		Lebensraumtypen nach Anhang I		Arten nach Anhang II
	-	prioritäre Lebensraumtypen	-	prioritäre Arten
	-	Puffer- oder Entwicklungsfunktionen	-	besondere Lebensgemeinschaften
	-	sehr kleinflächige Inanspruchnahme	-	Unmaßgebliche Gebietsbestandteile

Durch das Plangebiet wird das FFH-Gebiet nicht in Anspruch genommen. FFH-Lebensraumtypen sind durch die Planung nicht betroffen, da durch die Geltungsbereichsabgrenzung dem Schutz des FFH-Gebietes ausreichend Rechnung getragen wird.

Dadurch, dass ein Mindestabstand von 125 m zwischen südöstlicher Geltungsbereichsgrenze und FFH-Gebiet „Ahrtal“ eingehalten wird, besteht ein effektiver Puffer, sodass negative Funktionseinflüsse vermieden werden.

Bechstein Fledermaus (*Myotis bechsteinii*)

- Keine Relevanz, da eine grundlegende Gefährdung nicht gegeben ist

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

- Keine maßgebliche Beeinträchtigung von struktur- und insektenreichen Jagdgebieten im Umfeld von 10-15 km um Wochenstuben
- Erhalt der bestehenden Leitlinien

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

Durch die Maßnahme bestehen wegen fehlender Eignung im Plangebiet und daran angrenzend keine Entwicklungsmöglichkeiten. Die Gelbbauchunke besitzt eine enge Bindung an den Lebensraum Wasser. Ursprünglich war die Art ein typischer Bewohner der Bach- und Flussauen, wo sie die im Zuge der Auendynamik entstandenen Gewässer besiedelte. Als Ersatzlebensräume bevorzugt die Gelbbauchunke temporäre Kleinstgewässer wie Traktorspuren, Pfützen und kleine Wassergräben, die meist vegetationslos und somit frei von konkurrierenden Arten und Fressfeinden sind. Durch die schnelle Erwärmung der Kleingewässer ist eine schnelle Entwicklung des Laichs und der Larven gewährleistet. Man findet diese Pionierart heute häufig in Steinbrüchen oder Kiesgruben sowie auf Truppenübungsplätzen. Daher keine Relevanz.

Trotz des Erhalts und der Entwicklung des Auwalds, ist von einer Ansiedlung/Nutzung der Strukturen durch die Gelbbauchunke nicht auszugehen.

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

- Keine Relevanz, da eine Grünlandnutzung im Plangebiet nicht gegeben ist => Nutzung der

anzulegenden Streuobstwiesen möglich

Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*)

Durch die Maßnahme entstehen Entwicklungsmöglichkeiten im Plangebiet:

- Entwicklung des Erhalts besonderer, felsiger Böschungen an Hangfüßen, und Wegen
- Teilentbuschungen, Pflege und Vernetzung von Saumbiotopen und Hecken als besiedelbare Geländestrukturen,
- Sicherstellung intakter Grundwasserverhältnisse und Quellbereiche im Bereich des Auwalds.

Prächtiger Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*)

- Keine Relevanz
- Eine grundlegende Gefährdung der Vorkommen in Rheinland-Pfalz ist momentan nicht zu erkennen

Mit Bezug auf die o.a. Arten des Anhangs II kommt es durch die Planrealisierung zu keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der o.g. Arten, da keine Quartiere/Jagdhabitats der o.a. Fledermausarten, oder Lebensräume/Lebensstätten sonstiger Arten des Anhangs II, temporär oder dauerhaft zerstört werden, die zum jetzigen Zeitpunkt von essentieller Bedeutung sind. Ebenso ist von keiner Beeinträchtigung der Funktion durch Kollisionen auszugehen, da die bestehenden anthropogenen Störungen im Plangebiet und daran angrenzend vermuten lassen, dass das Plangebiet von o.a. FFH-Arten nicht, bzw. in einem eingeschränkten Umfang in Anspruch genommen wird.

Die auf anthropogen beeinflusste Flächen konzentrierten Maßnahmen, führen zu keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets. Eine Erstellung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht erforderlich.

- Kumulative Wirkungen durch andere Projekte oder Pläne zu erwarten (soweit bekannt)

Zusätzlich zur beabsichtigten Nutzung, laufen im Bereich der Ahr, in derselben, aber auch in den direkt angrenzenden Gemarkungen weitere Projekte, so dass kumulative Wirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Durch die jedoch bereits seit dem 14.07.2021 laufenden Wiederherstellungsarbeiten ist neben dem Gewöhnungseffekt, auch von einer Verlagerung der Arten auszugehen, für die es bisher noch keine aktuellen Daten gibt. Es darf jedoch davon ausgegangen werden, dass sich durch die Veränderung des Gewässerbettes der Ahr und deren Uferbereiche geänderte Habitatqualitäten einstellen bzw. in Teilen eingestellt haben, die sich auf das Verhalten der o.a. Arten des Anhangs II auswirken können.

Im Hinblick auf das Plangebiet ist zum jetzigen Zeitpunkt von keiner kumulativen Wirkung auszugehen, die zur Folge haben kann, dass durch die Realisierung der Sportstätte am vorgesehenen Ort maßgebliche negative Auswirkungen für die Arten des Anhangs II eintreten werden.

Aufgrund der gleichartigen Entwicklung, wie vor der Flutkatastrophe, hat der Bau und der Betrieb der Sportstätte am o.a. Ort, keine negative Auswirkung für das FFH-Gebiet „Ahrtal“.

8.4 Einschätzung

Bei der Analyse der angeführten FFH-Arten bzw. der Lebensraumtypen ist davon auszugehen, dass es, auch mit Bezug auf die bestehenden Vorbelastungen zu keinen nennenswerten bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen kommen wird, so dass insgesamt von keiner Beeinträchtigung der FFH-Gebietsqualität ausgegangen wird.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Ahrtal“ 5604-302 sind durch die Realisierung der Bebauungsplanung „Sportstätte“ in der Gemarkung der OG Insul nicht gegeben. Die Erstellung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Aufgestellt:

53533 Dorsel im 23-01-2026

Bearbeitung:

Antragsteller:

Ortsgemeinde Insul



Planungsbüro Valerius
Dipl.-Ing. M. Valerius

Verfahrensstand:
erneute Offenlage gem. § 4a BauGB



Zeichenerklärung
Maßnahmen

Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (VS)

VS 1: Erhalt von nicht notwendig zu entfernenden Gehölzen

VS 1

Baumgruppe/Baumreihe

VS 2: Erhalt des Auwalds im Geltungsbereich

VS 2

Auwald mit Gräben und Mulden

VS 3: Sachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

VS 4: Räumung von Überschussmassen und Lagerung auf einer zugelassenen Deponie

Kompensationsmaßnahmen

KM 1: Entwicklung von Auwald mit Mulden und Gräben

KM 1

KM 2: Anpflanzung von Laubgehölzen II. Ordnung

KM 2

KM 3: Entwicklung von Grünlandbrachen und Anlage von Steinhaufen

KM 3

nachrichtliche Übernahmen

Gemeinbedarfsfläche

Umkleidegebäude neu

Erschließung Stellplätze und Radweg neu

Gebäude/versiegelte Bereiche (Bestand)

Bemaßung (m)

19.27

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Projekt	Fachbeitrag Naturschutz zum Bebauungsplan "Sportanlagen" Insul
Projekträger	Gemeinde Insul
Planinhalt	Maßnahmen
Maßstab	1: 500
Stand	Januar 2026

Planungsbüro Valerius
Städtebau · Landschafts- und Regionalplanung

Dipl.-Ing. Michael Valerius
Freier Landschaftsarchitekt
Dorselmühle 1
53533 Dorsel
fon: 02693 / 930945
fax: 02693 / 930946
pb-valerius@t-online.de